

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Der diesjährige Jahreswechsel war für unseren Verein von der traurigen Nachricht vom Tod unserer lieben Vorstandskollegin Gisela Baum überschattet. Nach langer Krankheit, die sie mit großer Kraft ertragen hat, verstarb sie am 27. Dezember 2005. Sie hatte sich von den Folgen einer schweren Operation nicht mehr erholt. Mit Gisela Baum verliert unser Vorstand eine lebenswürdige und engagierte Persönlichkeit. Wir werden ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Ehrenvorsitzender Uwe Kärgel, der Gisela Baum für die Mitarbeit in unserem Verein zunächst als Geschäftsführerin und dann auch als Vorstandsmitglied gewinnen konnte, würdigt ihr Wirken im Namen des Vorstandes in einem Nachruf auf Seite 42 dieses Heftes.

Auch im neuen Jahr liegen vielfältige Aufgaben vor uns. Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins wird sich weiter im persönlichen Dialog mit Vertretern aus Justiz und Rechtspolitik für die Belange der Berliner Anwaltschaft einsetzen. An Herausforderungen wird es uns nicht mangeln.

Nachdem zunächst am Verwaltungsgericht in Berlin seit Oktober 2003 ein Modellprojekt der gerichtsnahen Mediation unter Leitung des Vorsitzenden Richters am VG Prof. Dr. Ortloff eingerichtet wurde, ist nun beabsichtigt, die gerichtliche Mediation auch im Zivilverfahren anzubieten. Die Vorarbeiten hierzu laufen bereits seit Oktober 2004. Eine aus 7 Richterinnen und Richtern bestehende Projektgruppe kommt zu dem Schluss, dass Berlin als erstes Land an allen Zivilgerichten zum 01. Januar 2006 eine gerichtliche Mediation anzubieten hat.

Manch einer wird sich nun verwundert die Augen reiben und fragen, ob die Zivilgerichte etwa nicht ausgelastet seien und wohl überschüssige Ressourcen haben, wenn sie sich neben der streitigen Streitbeilegung nun auch mit der Mediation beschäftigen. Ich meine aber, dass eine solche Überlegung zu kurz greift. Aus der alltäglichen anwaltlichen Praxis wissen wir, dass oft hinter dem vermeintlichen Konflikt, den die Parteien austragen, ein anderer, oft im

Verborgenen liegender Interessensgegensatz zu finden ist, der – ist er erst einmal gefunden – sich oft in einem kurzen Telefonat mit dem gegnerischen Kollegen lösen lässt. Aus Untersuchungen wissen wir, dass mehr als 2/3 aller Mandate, die einem Anwalt angetragen werden, außergerichtlich beigelegt werden. Die Anwaltschaft leistet insoweit bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der Gerichte. Dass dieser Anteil durch ein professionalisiertes Verfahren, in dem die Parteien mit Unterstützung eines unparteiischen Dritten eigenverantwortlich nach Regelungen zur Lösung des zwischen ihnen bestehenden Konfliktes suchen, erhöht werden kann, ist unbestritten. Die Tätigkeit anwaltlicher Mediatoren belegt dies ausdrücklich.

Voraussetzung für ein solches Verfahren ist das Einverständnis beider Seiten. Liegt dieses Einverständnis vor, so wird die Akte in geeigneten Fällen an einen Richter-Mediator abgegeben. Das rechtshängige Verfahren ruht. Kann der Richter-Mediator, der selber keine Entscheidungskompetenz hat, mit den Parteien gemeinsam einen Vergleich erarbeiten, so wird dieser gerichtlich protokolliert. Scheitert die Mediation, geht die Akte an den gesetzlichen Richter zurück, der schnellst möglich zu terminieren hat, damit den Parteien aus dem Versuch der Mediation in zeitlicher Hinsicht kein allzu großer Nachteil droht.

Aus unserer Sicht ist wichtig, dass bei der gerichtlichen Mediation völlig klar ist, dass der richterliche Mediator den Parteien keinen Rechtsrat und insbesondere auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage geben kann. Dies kann auch zukünftig allein Aufgabe der bei einer gerichtlichen Mediation teilnehmenden Anwälte der Parteien sein. Insoweit begrüßt der Berliner Anwaltsverein ausdrücklich, dass die Senatsverwaltung klargestellt hat, dass eine solche gerichtliche Mediation überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn beide Seiten anwaltlich vertreten sind.

Vor diesem Hintergrund sollte der gerichtsnahen Mediation die Chance zur Erprobung gegeben werden. Wenn es tatsächlich dazu führt, dass diese



Form der Streitbeilegung zu einer nennenswerten Entlastung der Justiz führt, wäre dies ein Gewinn für alle Beteiligten.

Zumindest kann das Modell der gerichtsnahen Mediation all denjenigen Rechtspolitikern als Alternative entgegengehalten werden, die davon überzeugt sind, dass der Justiz nur mit drastischer Einschränkung des Instanzenzuges geholfen werden kann.

Nach den bisherigen Überlegungen ist dieses Verfahren für die Parteien nicht mit zusätzlichen Gerichtskosten belastet. Nach Ablauf einer erforderlichen Probephase wird man darüber allerdings nachzudenken haben, denn es ist wenig einsichtig, dass der damit verbundene Aufwand über die streitigen Verfahren letztlich subventioniert wird.

Abschließend darf ich Sie noch ganz herzlich zu unserer Mitgliederversammlung am 13. Februar 2006 um 18:00 Uhr in der Littenstraße 11, 10179 Berlin, einladen. Die Agentur Goldfisch, die die Imagekampagne des DAV entworfen hat, wird im Rahmen eines kurzen Referates "Vorsprung durch Werbung – Wie kann ich mich an der DAV-Imagekampagne beteiligen?" aufzeigen, welche Möglichkeiten es für jeden von Ihnen gibt, diese Kampagne zur Akquisition zu nutzen.

Wie jedes Jahr freuen wir uns auch dieses Mal, wenn Sie zu unserer Mitgliederversammlung kommen. Für das Jahr 2006 wünsche ich Ihnen, Ihrer Kanzlei und Ihren Mitarbeitern alles Gute.

Herzlichst Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Februar 2006

Der mediale Anwalt

Die Autorin Heike Neumann ist Rechtsanwältin in Frankfurt/Oder, Vorsitzende des dortigen Anwaltvereins und Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Seite 5

Neue Wege in der Räumungsvollstreckung

Ein Beschluss des BGH vom Ende letzten Jahres eröffnet nach Ansicht unseres Autors Lutz Körner, Rechtsanwalt in Berlin mit Tätigkeitsschwerpunkt Mietrecht, einen erfreulichen Lichtblick Seite 8

DAV-Werbekampagne gestartet

Autor Swen Walentowski ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Anwaltvereins Seite 11

Zwischen Hoffnung und Resignation – 60 Jahre nach dem Beginn des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses

Ein Tagungsbericht von Rechtsanwalt Dr. jur. Marcus Mollnau Seite 29

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Termine</u>	<u>Forum</u>
Der mediale Anwalt 5	Veranstaltungen des BAV und der RAK 24	Das „Forum Anwalts-geschichte e.V.“ 38
<u>Aktuell</u>	Terminkalender 25	Deutsche Anwältin in Kanada 39
Neue Wege in der Räumungsvollstreckung 8	<u>Mitgeteilt</u>	„Österreichisches Staatsrecht“ 40
DAV-Werbekampagne gestartet 11	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 27	Unangenehm aufgefallen 40
Vermögend, ledig, jung sucht... 13	<u>Kammerton</u>	Gerichtskosten-gesetz ist zulässig 41
Des Pudels Kern 15	<u>Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit</u> 28	<u>Forum</u>
Veranstaltung zu Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren 16	<u>Urteile</u>	Nachruf für Rechtsanwältin Gisela Baum 42
Todesurteil per Meldebogen – Ärztlicher Krankenmord im NS-Staat 17	Nachlassbeteiligung des Erbenermittlers 34	<u>Büro& Wissen</u>
Verfassungsbindung und Gestaltungsspielraum des Steuergesetzgebers 17	Keine Zusatzgebühr bei der Einziehung von Drogen 34	„Behutsame“ EDV-Erneuerung ist möglich 43
<u>BAVintern</u>	Zusatzgebühr auch bei verspätetem Aufruf der Sache 35	<u>Bücher</u>
Das Jugendrechtshaus in Berliner Schulen 20	Steuerberater haftet auch für illegal erteilten Rechtsrat 35	Buchbesprechungen 44
Der Arbeitskreis für Verkehrsrecht des BAV lädt ein 20	<u>Wissen</u>	<u>Beilagenhinweis</u>
Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 21	Trennung vom GmbH-Geschäftsführer 36	Dieser Ausgabe liegen Prospekte der
Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Einzugs ermächtigungsv erfahren 22	Gutachten senken Steuern 36	Juristische Fachseminare, Bonn, und des
Arbeitskreise des BAV 22		Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin bei.
Lust auf Erbrecht außerhalb des Gerichts 23		Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Der mediale Anwalt

Heike Neumann

I. Einführung:

Im Anfang war das Bundesgesetzblatt; dies ließ und läßt die interessierte Öffentlichkeit als Begründung für bestimmte Sicherheitsanforderungen bei der elektronischen Kommunikation wissen:

"Sicherheit und Vertrauen sind von zentraler Bedeutung im elektronischen Geschäftsverkehr und in der elektronischen Verwaltung. ... Kernstück zur Förderung dieses Vertrauens ist die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001, ..." [Zitat nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes durch das BMWa vom 01. April 2004].

Die in der Änderungsbegründung verwandte Rechtstatsache – die Signatur und die ihr zugemessene vertrauensbildende Potenz – findet sich in der Entwurfsbegründung zum Justizkommunikationsgesetz wieder, wo unter der Überschrift "Zielsetzung des Gesetzesentwurfes" formuliert wird:

"Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden der Zivilprozess und die Fachgerichtsbarkeiten für eine elektronische Aktenbearbeitung geöffnet. Die Verfahrensbeteiligten sollen in diesen Bereichen die Möglichkeit haben, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der – herkömmlich papiergebundenen – Schriftform rechtswirksam verwenden zu können.

Die bisherigen Formerfordernisse sollen qualitativ unverändert bleiben. Um die Unterschiede des geltenden Rechts auf die elektronische Arbeit zu übertragen, differenziert der Entwurf zwischen einfacher, qualifizierter oder einer elektronischen Signatur. Möglich ist eine Verschlüsselung des Dokumentes und damit eine Sicherung der Vertraulichkeit." [Zitat nach dem Entwurf eines Gesetzes

über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz durch das BMJ (Justizkommunikationsgesetz) vom April 2003]

Diskretion, Sicherheit und Vertraulichkeit stehen damit am Anfang der technischen Moderne im Justizwesen.

Durch das diesen Zwecken gewidmete Gesetzespaket, im Wesentlichen bewirkt durch die Abänderung der maßgeblichen Verfahrensordnungen, sollen innerhalb der Justiz und auch im Diskurs zwischen der staatlichen Justiz und der grundsätzlich staatsfreien, anwaltlichen Rechtsberatung moderne Kommunikationsformen durch elektronische Akten, elektronische Schriftsätze, als Videokonferenz gehaltene Gerichtsverhandlungen u.ä. etabliert werden.

Dieses Ziel wurde in einer mehr als zweijährigen Beratungsphase durchgehalten, so dass nach umfangreichen Erörterungen und gewissen Modifizierungen bei den Ausgangsentwürfen, das letztgenannte Gesetz mit dem 01.04.2005 in Kraft getreten ist.

De jure und schrittweise auch faktisch sind die Voraussetzungen geändert bzw. in Änderung begriffen, unter denen das gesprochene und geschriebene Wort als maßgeblicher Bedeutungsträger anwaltlicher Arbeit bislang vermittelt wurde: unmittelbar persönlich oder mittelbar durch bedrucktes Papier.

In Vorbereitung auf den Jahresabschluß 2005, der neben dem betriebswirtschaftlichen Resümee i.d.R. auch einen Ausblick auf die Zukunft nach sich zieht, gestattet sich die Autorin vor der Matrix dieser Entwicklungen bzw. Potentiale einen wunderbaren Ausflug in die wunderbare Welt des medialen Anwaltes.

II. Das virtuelle Büro

Ich beginne mit einem ermutigenden Gedanken:

Die technische Moderne, die die staatliche Justiz anstrebt und momentan umzusetzen beabsichtigt bzw. tatsächlich umsetzt, ist von der Anwaltschaft schon lange vollzogen; qualifizierte Internetpräsenzen, elektronische Kommunikation per E-Mail o.ä., zeitnahe Datentransfer und eine nahezu unbegrenzte zeitliche Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit sind keine Anforderungen, die die Anwaltschaft überraschen oder überfordern könnten. Sie sind bereits völlig etabliert.

Auch die Telefon- oder Videokonferenz und damit der Verzicht auf langwierige, umständliche und auch kostenintensive An- und Abfahrten sind in einem bestimmten, eher bei Großkanzleien zu findenden Segment etabliert und erfreuen sich allgemeiner Akzeptanz (obschon einzuräumen ist, dass persönlich-kollektive und kaufmännische Gründe den unmittelbaren Kontakt zum Gesprächspartner immer noch vorzuzugswürdig sein lassen).

Mit einem Wort:

Das Justizkommunikationsgesetz schafft für die Anwaltschaft keine neuen Voraussetzungen, bürdet ihr keine weiteren Lasten auf, sondern vollzieht die in den Anwaltsbüros lange gelebte Moderne. Hier hat offenbar die normative Kraft des Faktischen – die hier von der Anwaltschaft ausging – den Gesetzgeber zum Reagieren gezwungen.

Bei Wahrunterstellung dieser These kann es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis die unsichtbare, nicht-körperliche Anwaltstätigkeit ihre gerichtliche bzw. gesetzliche Anerkennung oder Nachahmung findet.

Diese Prognose wird umso bemerkenswerter, wenn das ganze Panorama der anwaltlichen Tätigkeit aufgerufen und auf ihre Übertragbarkeit in bites und bits "gescannt" wird:

- Die Mandantenacquire darf nicht mehr nur durch Briefkopfgestaltung, Werbeanzeigen und Kanzleibrochüren oder sonstiges persönliches Engagement erfolgen; mittlerweile wird auch eine EDV-gestützte Rechtsberatungsplattform diskutiert, in der persönlich nicht kenntlich gemachte potentielle Mandanten ihre Fälle anonymisiert schildern und das Mandat quasi zur Versteigerung anbieten.
- Das derart oder bei telefonischer Beratung acquirierte Mandat kann mit allen Formen der modernen Kommunikation bearbeitet und der Mandant mit denselben Medien beraten werden; auch Vertragsabschlüsse, soweit sie keinem zwingenden Formerfordernis unterliegen, sind grundsätzlich per E-Mail unproblematisch möglich – der Einwand regelmäßig gewünschter und häufig auch vom Gesetz geforderter notarieller Beurkundung ist durch die Neufassung von § 15 Abs. 3 BNotO n.F. i.V.m. § 39 a Beurkundungsgesetz zumindest im Ansatz begegnet, da nach diesen Bestimmungen Notare spätestens ab dem 10.04.2006 über eine Einrichtung verfügen müssen, die die Ausstellung elektronischer Zeugnisse

nach § 39 a Beurkundungsgesetz ermöglicht.

- Auch der Abschluss des Mandates durch Schlussrechnungslegung und elektronischer Aktenverwaltung ist machbar und – gerade hinsichtlich der berufsrechtlichen Anforderungen zu den Geheimhaltungspflichten – nach § 50 BORA auch unbedenklich.

Das wesentliche Spektrum außergerichtlicher, klassischer kautelarjuristischer Rechtsdienstleistung wäre somit denkbar ohne persönlichen Mandantenkontakt, ohne aufwendige Büro- oder Personalstruktur, ohne kostenzehrende Archivräume und auch ohne relative örtliche Nähe zum Gericht des Zulassungsbezirkes – wovor derzeit noch die Bestimmungen der BRAO sind.

Ob diese Entwicklung aus kaufmännischen, kollegialen und auch kulturellen Gesichtspunkten wirklich wünschenswert ist, mag, soll sogar diskutiert werden – soweit die obig skizzierte Gesetzesbegründung auch im Anwaltsbereich hält, was sie für das Justizwesen ankündigt, soll auch im Zeitalter der elektronischen Kommunikation der wesentliche Zweck des persönlichen Beratungsverhältnisses – Sicherheit, Vertrauen und

Diskretion – möglich bleiben. Dann indes ist die Bejahung oder Ablehnung von der tradierten Büroorganisation, den etablierten Mustern der Mandantenacquire und der persönlichen Präsenz keine Rechts-, sondern nur eine Stilfrage.

Dabei darf aber auch beachtet werden, dass vorbehaltlich einer seit einiger Zeit diskutierten Lockerung der Bestimmungen zum Kanzleistandort und der Abschaffung des Verbotes der Nebenstelle die jetzigen technischen Möglichkeiten eine enorme Bandbreite anwaltlicher Tätigkeitsprofile gestatten, u.a. das internetgestützte Mandantengespräch bei einem Glas Rotwein im Café um die Ecke.

III. Der virtuelle Gerichtssaal

In Umkehrung der Beobachtung, wie die Geldflüsse zwischen Anwaltschaft und Gerichten fließen, darf hier formuliert werden:

"Was der Anwaltschaft billig ist, darf den Richterschaft ruhig teuer sein", und ausnahmsweise geht der Trend bei der elektronischen Justizkommunikation exakt in diese Richtung:

In der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit und – teilweise modifiziert – in der Fachgerichtsbarkeit eröffnen §§ 130 a und 130 b ZPO die Einreichung bestimmender und ändernder Schriftsätze. Auch die StPO sieht in der gebotenen fachspezifischen Abweichung diese Möglichkeit vor.

Die sich daran anschließende gerichtliche interne elektronische Aktenführung und -verwaltung erscheint dabei nur als Präliminarie zu der in der Zivilgerichtsbarkeit gem. § 128 a ZPO eröffneten Möglichkeit einer gerichtlichen Verhandlung per Videokonferenz, die sich auf die Parteien, die Beistände, die Zeugen und die Sachverständigen erstreckt..

Auch der StPO, wengleich in nur eingeschränkt appetitlichen Bereichen (§ 255a II StPO und § 247a StPO) ist die Einbeziehung der videogestützten Kommunikation nicht fremd.

Auch außerhalb des Erkenntnisverfah-

DRALLE SEMINARE

GEBÜHREN und STREITWERTE im VERKEHRSRECHT für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Referenten: **O. Schillhofer**, Rechtsanwalt, Berlin
D. Dralle, Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termine : Mi. 22. März 2006
von 13:30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ **165,00** zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG : Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de

weitere Seminare 2006: www.Dralle-Seminare.de

rens sieht das Justizkommunikationsgesetz bspw. durch die Abänderung der §§ 758 a und 829 ZPO die Möglichkeiten eines nur noch EDV-gestützten Antrags- und Beschlussverfahrens vor; das Vollstreckungswesen ist von diesem Prozess zwar weitgehend ausgenommen, dem dürften aber mit Blick auf entsprechende Erfahrungen in der Schweiz nur technische, keine echt grundsätzlichen Hindernisse im Weg stehen.

Fazit:

Wie schon bei der anwaltlichen Tätigkeit, scheint sich auch bei der gerichtlichen Erkenntnis-, Spruch- und Vollstreckungstätigkeit der Trend zur Entkörperlichung, zum virtuellen Gericht zu bewegen. Diese Entwicklung scheint zwar weder in dieser extremen Form gewollt noch vorbehaltlos erstrebenswert zu sein. Indes ist der Rahmen für ein solches Szenario – ob schon noch lückenhaft – legislatorisch gesetzt. Es obliegt nunmehr dem Ehrgeiz und dem Vermögen der Landesjustiz, hier Standards zu setzen.

Dabei kann an dieser Stelle weder eine Prognose noch eine Empfehlung ausgesprochen werden, bis auf den Gedanken, das die Anwaltschaft und die Gerichte jeweils dienende Funktionen haben, und zwar gegenüber dem Recht und dem Rechtsfrieden – unter diesem Axiom darf daher auch die Erwartungshaltung der und die Fürsorgepflicht gegenüber der rechtssuchenden Bevölkerung berücksichtigt bleiben. Mit lokalen Unterschieden kann daher ein Mehr und auch ein Weniger an Virtualisierung des Justiz- und Staatswesens geboten sein.

Da in meinem eigenen Gerichtsbezirk (Frankfurt/Oder) ein Pilotprojekt zur schrittweisen Einführung des elektronischen Gerichtsbriefkastens umgesetzt wird, kann ich indes aus eigener Anschauung sagen:

Einem "Zuviel" an EDV-gestützter anwaltlicher bzw. gerichtlicher Tätigkeit ist die Kollegenschaft im Moment noch nicht unterworfen.

IV. Ausblick

In seinem Beitrag über den Referenten-

entwurf zum Justizkommunikationsgesetz formuliert Viefhues:

"Das JustizkommunikationsG eröffnet die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung für die Gerichte und bringt damit auch tiefgreifende Änderungen der juristischen Kommunikationsformen und Arbeitsabläufe, die auch vor dem Anwaltsarbeitsplatz nicht Halt machen werden. Der Tag ist abzusehen, an dem es sich kein Anwalt mehr leisten kann, sich diesen elektronischen Kommunikationsweisen und Arbeitsformen zu verschließen. Alle rechtsberatenden Berufe sind daher dringend gefordert, sich dem Thema elektronischer Rechtsverkehr zu stellen. Dabei sollte man die neuen Techniken nicht sofort als Bedrohung, sondern als Chance positiver Neugestaltung von Arbeitsabläufen begreifen. (aus Viefhues in: CR 2003, S. 541 (548))."

Der letzte Satz soll hier aufgegriffen und verstärkt werden:

Die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation dienen der Vereinfachung, der Beschleunigung, der Kostenersparnis u.ä., d.h. dienen den Faktoren, um das Justizwesen etwas weniger langsam sein zu lassen.

Dass die Anwaltschaft hier die technischen Möglichkeiten umfassend erkannt und in starken Teilen auch ausgenutzt hat, lässt die Frage unbeantwortet, ob der Zweck der anwaltlichen Tätigkeit, nämlich vertrauensvolle Mandatsbetreuung, durch die denkbare Entkörperlichung

des gesamten Dienstleistungsspektrums nicht gefährdet werden könnte.

Diese Frage mag jeder Leser für sich selbst beantworten und als kleine Prüfung das oben erwähnte Mandatsgespräch per Laptop mit Rotwein im Café um die Ecke mit einem persönlichen Mandantengespräch im gleichen Café mit einem weiteren Glas Wein vergleichen.

Im Verkehr mit den Gerichten mag die Antwort wiederum anders ausfallen.

Heike Neumann ist Rechtsanwältin in Frankfurt a.d. Oder, Vorsitzende des dortigen Anwaltvereins und Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 25 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Neue Wege in der Räumungsvollstreckung

Lutz Körner

Vermieter können ein Lied davon singen, welche horrenden Kosten auf sie zukommen, wenn zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Mieter, nachdem gegen sie ein Räumungsurteil erwirkt wurde, sich nicht selbst bequemen, die angemietete Wohnung oder die angemieteten Gewerberäume zu räumen.



In der Vergangenheit entstanden nach Erteilung eines Räumungsauftrages gegenüber einem Gerichtsvollzieher extrem hohe Räumungskosten durch das vom Gerichtsvollzieher eingeschaltete Transportunternehmen, auf deren Minimierung der Vermieter nicht den geringsten Einfluss hatte.

Einen erfreulichen Lichtblick gegenüber dem damaligen Zustand eröffnet nunmehr der Beschluss des BGH vom 17.11.2005 (I ZB 45/05).*)

Dieser stellt eine Revolution im Hinblick auf dem Vermieter zugebilligte Einflussmöglichkeiten bei der Räumungsvollstreckung dar.

Durch ihn wird der Vermieter in die Lage versetzt, bei bedachtem Agieren die Kosten der Räumungsvollstreckung auf einen Bruchteil der bislang entstandenen Kosten zu reduzieren.

Der BGH musste sich in seinem Beschluss mit der Frage auseinanderset-

zen, ob der Vermieter, wenn er an sämtlichen in der Wohnung des Mietschuldners befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht im Sinne von § 562 I BGB geltend macht, seinen Zwangsvollstreckungsauftrag nach § 885 ZPO auf eine Herausgabe der Wohnung beschränken kann oder der Gerichtsvollzieher nach § 885 ZPO neben der Herausgabevollstreckung auch die Räumungsvollstreckung vorzunehmen und im Falle der Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts die Sachen in der entsprechenden Anwendung des § 815 ZPO in Gewahrsam zu nehmen und nach § 885 II bis IV ZPO zu verfahren habe, wobei unpfändbare Sachen durch den Gerichtsvollzieher nach Prüfung an den Schuldner gem. § 885 III S. 2 ZPO herauszugeben seien.

Der BGH hat dahingehend entschieden, dass die Zwangsvollstreckung nach § 885 ZPO auf eine Herausgabe der Wohnung beschränkt werden könne, wenn an sämtlichen in den Räumen befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht wird.

Dies bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher bei entgegenstehendem Willen des Vermieters nicht mehr in der bisherigen Weise nach dem so genannten Preußischen Räumungsmodell selbst ein völlig überbeuertes Transportunternehmen beauftragen darf, auf dessen Beauftragung der Vermieter keinen Einfluss hat und es dem Gerichtsvollzieher bei entsprechender Beauftragung nicht mehr erlaubt ist, die meistens völlig wertlosen unpfändbaren Gegenstände des Schuldners durch die Stadt chauffieren

zu lassen, um diese in der Pfandkammer für drei Monate einzulagern und sie sodann nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Scheitern einer Versteigerung des Schuldnerigentums nochmals mit erheblichem Kostenaufwand zur Müllkippe durch das Transportunternehmen verbringen zu lassen.

Durch dieses Procedere entstanden in der Vergangenheit regelmäßig zwischen 2.000,00 bis 6.000,00 EUR, in Extremfällen 10.000,00 EUR und mehr an Transport-, Einlagerungs- bzw. Entsorgungskosten, die nunmehr erheblich reduziert werden können.

In der Vergangenheit sprach jeder Gerichtsvollzieher dem Vermieter bzw. dessen Vertreter ein Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Einschaltung eines bestimmten Transportunternehmens bei der Durchführung von Räumungen unter Hinweis darauf ab, dass die Beauftragung eines Transportunternehmens Vertrauenssache sei und er, der Gerichtsvollzieher, seit vielen Jahren mit einem Transportunternehmen zusammenarbeitete, dem er vertraut und auf das er sich verlassen könne.

Somit war vorprogrammiert, dass jeweils horrenden Kosten für den Abtransport völlig wertloser Schuldnergegenstände entstanden.

Nach Bekundungen von Gerichtsvollziehern sind nur in einem Promille (nicht einem Prozent) aller Räumungsfälle die Räumungskosten im Rahmen einer durchgeführten Versteigerung der Schuldnergegenstände realisiert worden.



Ihr Weg zur qualifizierten digitalen Signatur
Schulung, Beratung und Vertrieb von Komplettlösungen für die Anwalts- und Steuerberaterkanzlei
Intensiv-Seminar mit den Themenschwerpunkten

rechtliche Grundlagen • Hard- und Software-Voraussetzungen • Antragsverfahren

am **10. März 2006** und **24. März 2006** • 13.00 – 17.00 Uhr • Ludwig Erhard Haus Berlin

Weitere Infos und Anmeldung unter www.signhelp.de



Dies hinderte jedoch in der Vergangenheit die Gerichtsvollzieher nicht, auf ihrem kostenträchtigen Zwangsvollstreckungs-Procedere zu beharren und regelmäßig exorbitante Kosten bei der Räumungsvollstreckung zu produzieren, indem die meistens wertlosen Möbel der Schuldner durch die ganze Stadt ins Pfandhaus gekarrt wurden, um dort eingelagert und nach erfolgter Versteigerung auf die Müllkippe verbracht zu werden.

Nach der durch den BGH geschaffenen neuen Rechtslage hat der Vermieter die Möglichkeit, nur den Schuldner aus der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher weisen und sich in den Besitz der Wohnung einweisen zu lassen.

Sollte die vorgefundene Wohnung noch Müll, Unrat, Schutt aufweisen bzw. gar keine Möbel, hat der Vermieter, wenn er das Vermieterpfandrecht geltend macht und seinen Räumungsvollstreckungsauftrag auf eine Herausgabe der Wohnung beschränkt, unter Umständen mehrere Tausend EUR gespart, da erfahrungsgemäß die Verbringung von Müll und Unrat auf die Müllkippe durch den Vermieter wesentlich preiswerter ist als die kostenträchtige Beauftragung eines vom Gerichtsvollzieher ausgewählten Transportunternehmens.

Erfahrungsgemäß macht die Beauftragung eines preiswerten Räumungsunternehmens durch den Vermieter bzw. Gläubigervertreter allenfalls 1/3 der Kosten des teuren, vom Gerichtsvollzieher beauftragten Speditionsunternehmens aus.

Dies liegt u. a. auch daran, dass der Gerichtsvollzieher das Transportunternehmen nach dem zu erwartenden Räumungsgut beauftragt, das von dem Gerichtsvollzieher nur nach der Anzahl der Räume bzw. der Größe der Wohnfläche geschätzt werden kann und nicht nach dem tatsächlichen Anfall des Räumungsgutes.

Jenes führte jeweils in der Vergangenheit zu einem "Overkill" im Hinblick auf den Einsatz von Räumungsfahrzeugen und Möbelpackern, die nach den gemachten Erfahrungen regelmäßig nicht hätten beauftragt werden müssen.

Bereits durch die Beauftragung eines Räumungsunternehmens bezüglich Müll und Unrat können somit Tausende an EUR gespart werden.

Werden in der Wohnung unpfändbare Gegenstände des Schuldners oder pfändbare Gegenstände angetroffen, die einen Versteigerungserlös zeitigen könnten, kann der Vermieter aufgrund seines Vermieterpfandrechtes selbst die Versteigerung durch einen öffentlichen Versteigerer aus der Wohnung des Schuldners heraus in Angriff nehmen und – nach Ablauf einer zweimonatigen Einlagerungsfrist – die Versteigerung der Gegenstände des Schuldners durch den beauftragten öffentlichen Versteigerer durchführen lassen.

Sollte kein Versteigerungserlös zu realisieren sein, wird dem Vermieter ein Negativattest vom öffentlichen Versteigerer ausgehändigt, aus dem zu ersehen ist, dass sich ein Versteigerungserlös nicht erzielen lässt, so dass der Vermieter berech-



Getränke
HOFFMANN
D U R S T E X P R E S S



Durstlos glücklich...

Getränke Hoffmann Durstexpress liefert aus dem umfangreichen Sortiment von Getränke Hoffmann schnell, kompetent und zuverlässig – innerhalb von Berlin.

Und so einfach geht es:
Bestellen Sie heute bis 15.00 Uhr Ihre Lieblingsgetränke und bereits morgen werden diese zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert – alles frei Haus oder in die Praxis.

Fordern Sie am besten noch heute unverbindlich unsere Preisliste an...



Kostenfreie Hotline
0800-440 22 00
(Mo-Fr 08.00–15.00 Uhr)

oder
kostenfrei via Fax
0800-440 33 00

LIEFERSERVICE FÜR HAUS & BÜRO

Getränke Hoffmann Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH, Weidendamm, 15831 Groß Kienitz
www.Getraenke-Hoffmann.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

tigt ist, die pfändbaren und unpfändbaren Gegenstände nach erfolgter Versteigerung der Müllverwertung zuzuführen.

Zwar entsteht in derartigen Fällen regelmäßig ein Mietzinsausfall von zwei Monaten, jedoch dürften diese Kosten, verglichen mit den bislang entstandenen Transport-, Einlagerungs- und Müllverwertungskosten durch ein vom Gerichtsvollzieher beauftragtes Transportunternehmen, in keinem Verhältnis stehen.

Zu bedenken ist, dass teilweise in großen Wohnkomplexen mehrere Wohnungen gleichzeitig geräumt werden und die Wohnung eines Schuldners/Mieters – aus welchen Gründen auch immer – sofort weitervermietet werden soll, der Vermieter durchaus berechtigt

Anzeigen- aufträge

richten Sie bitte an



CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

ist, die in der Wohnung des Schuldners vorgefundenen Gegenstände in eine andere Wohnung zu verbringen und damit die begehrte Schuldnerwohnung sofort weiter zu vermieten und die Versteigerung aus einer anderen Wohnung heraus vorzunehmen.

Sollten in einem Hochhaus mehrere Wohnungen geräumt werden, kann das Inventar aus mehreren Wohnungen durch Bedienstete des Vermieters in eine Wohnung zusammengelegt werden, aus der sodann die Versteigerung des Schuldnervermögens vorgenommen wird.

In diesem Zusammenhang sind der Phantasie kaum Grenzen gesetzt. Insbesondere große Wohnungsbaugesellschaften, bei denen im Jahre mehrere Hundert Wohnungen geräumt werden müssen, werden diese Form der Einflussnahme auf die Räumungsvollstreckung begrüßen.

Auch existiert die Möglichkeit, mit dem Schuldner, sofern dieser in seiner Wohnung bei der Räumung durch den Gerichtsvollzieher angetroffen wird, einen Vertrag abzuschließen, der zum Inhalt hat, dem Schuldner die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Frist von z. B. 14 Tagen bis zu einem Monat nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter, seine Sachen aus der an den Vermieter zurückgegebenen Wohnung selbst herauszuholen.

Dem Mieter kann insoweit entgegengekommen werden, indem ihm bedeutet wird, dass er sämtliche Sachen, auch die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden, aus der Wohnung herausnehmen könnte und das Vermieterpfandrecht an diesen Gegenständen aufgegeben werde, falls der Schuldner fristgerecht seine Wohnung räumt.

Im Gegenzug kann der Räumungs-

schuldner den Vermieter ermächtigen, seine Sachen, soweit diese nicht fristgerecht geräumt worden sind, auf seine Kosten der Müllverwertung zuzuführen.

Derartige Verträge werden regelmäßig von den Räumungsschuldnern bereitwillig unterzeichnet, ohne dass es einer zeitraubenden Diskussion mit dem Räumungsschuldner bedarf.

Der Abschluss dieser Verträge hat zur Folge, dass der Räumungsschuldner eine nochmalige Chance erhält, sein Räumungsgut umzuziehen und der Vermieter nach Fristablauf davon ausgehen kann, sämtliche Sachen des Schuldners auf die Müllkippe verbringen zu dürfen, ohne Schadensersatzansprüchen des Räumungsschuldners ausgesetzt zu sein.

Auch wenn eine vollständige Wohnungseinrichtung in der Wohnung des Schuldners zurückbleibt, kann jeder Vermieter sich sicher sein, dass die Durchführung einer öffentlichen Versteigerung aus den Räumen des Schuldners heraus nach zweimonatiger Wartezeit wesentlich preiswerter ist als die bisherige Vorgehensweise der Gerichtsvollzieher.

Dies jedenfalls kann aus Erfahrungen, die bei der Begleitung von Gerichtsvollziehern bei Räumungsvollstreckungen in mehreren Hundert Fällen erworben wurden, mit Sicherheit bestätigt werden.

Aus empirischen Erfahrungen, die bei der Begleitung von Räumungen von Wohnungs- und Gewerberäumen durch Gerichtsvollzieher für eine der größten Wohnungsbaugesellschaften in Berlin der letzten 11/2 Jahre gewonnen wurden, kann definitiv bestätigt werden, dass nach einer von der Mandantschaft gefertigten Statistik sich die Räumungskosten bei Anwendung des Vermieterpfandrechtsmodell um 50 – 80 % reduzieren, die ansonsten nach der bisherigen Räumungspraxis, der so genannten "Preußischen Räumung", anfielen.

Bedenkt man zudem, dass mancher Mieter nur wegen 500,00 bis 1.000,00 EUR Mietzinsrückstand geräumt wird und der Mieter letztendlich "die Zeche"

für teure Räumung zu einem späteren Zeitpunkt zu tragen hat, ist unverständlich und in gewisser Weise auch etwas zynisch, dass das LG Berlin im Einklang mit einer Entscheidung des AG Lichtenberg unter Hinweis auf die "Menschenwürde" und das "Sozialstaatsprinzip" die Durchführung der Räumung nach dem sog. Vermieterpfandrechtsmodell abgelehnt hat.

Die Würde des Menschen und das Sozialstaatsprinzip fordern keinesfalls, dass ein selbständiges Organ der Rechtspflege, ein Gerichtsvollzieher, aus falsch verstandener Verantwortlichkeit für den Schuldner mit dessen unpfändbaren Sachen, die überhaupt gar keinen tatsächlichen Wert aufweisen, Verbindlichkeiten in Höhe von 3.000,00 bis 5.000,00 EUR produziert und es dadurch dem Schuldner letztendlich vollständig unmöglich macht, sich aus eigener Hilfe aus seiner desolaten finanziellen Situation zu befreien. Die Mietschuldner empfinden es deshalb in ihrer misslichen Situation häufig als hilfreich, wenn ihnen bei der Entscheidung über den Verbleib ihrer (unpfändbaren) Sachen durch den Gläubiger geholfen wird.

Fazit: Der BGH hat entschieden und die bisherige vom LG Berlin als einzige mögliche Räumungsvariante anerkannte Räumungsart der so genannten Preußischen Räumung (LG Berlin GE 2005, 243) gekippt. Dem Vermieter sind nunmehr vielfältige Einwirkungsmöglichkeiten auf die Räumungsvollstreckung und die Kostenminimierung im Rahmen der Räumungsvollstreckung eingeräumt.

Hierbei hat der BGH beachtlichen Realismus und Pragmatismus bewiesen. Bei entsprechender Antragsstellung könnten jährlich Millionen an Räumungskosten in Deutschland eingespart werden.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und hat seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Mietrecht

***) Anmerkung der Redaktion:**

Der Volltext der Entscheidung ist im Internet unter www.berliner-anwaltsverein.de abrufbar.

DAV-Werbekampagne gestartet!

Swen Walentowski

"Endlich geht's los." Dieser Satz beschreibt am besten den Start der vom DAV initiierten Werbekampagne der deutschen Anwaltschaft. Los ging es mit ganzseitigen Anzeigen im "Focus" am 23. Januar, in "Der Spiegel" am 30. Januar und im "Stern" am 26. Januar 2006. Im Februar kommt "Impulse" und "Handwerk Magazin" hinzu.

In den Tageszeitungen ist die Kampagne mit Kleinanzeigen im Kunstmarkt der Wochenzeitung "Die Welt" am 26. Januar, in der "Bild am Sonntag" am 29. Januar, in "Die Welt" in der Rubrik Bekanntschaften am 28. Januar, im Stellenmarkt der "FAZ" am 4. Februar und im Immobilienmarkt der "Süddeutschen Zeitung" am 11. Februar 2006 gestartet.

Nachdem wir die Kampagne bereits in anderen Ausgaben des Berliner Anwaltsblattes vorgestellt haben, finden Sie hier ein Beispiel für die Kleinanzeigen in den Rubriken der Tageszeitungen.

Die Zeit



Süddeutsche Zeitung



Bild am Sonntag (1/3 Seite)



Was, wenn das Ihr
Job ist, der hier
ausgeschrieben ist?

Weitere Informationen unter: www.anwaltauskunft.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



DeutscherAnwaltVerein

Frankfurter Allgemeine

"Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser."

Ziel der Kampagne ist nicht bloß die Imagesteigerung der anwaltlichen Dienstleistung im Allgemeinen, sondern auch die Sicherung des Rechtsberatungsmarktes für die Anwaltschaft.

Die zunächst auf zwei Jahre angelegte Kampagne wird im wesentlichen mit zwei sogenannten Flights durchgeführt. Die erste Phase beginnt von Mitte Januar und läuft im wesentlichen bis Ende März. In zwei Zeitschriften soll weiterhin im April und Mai geworben werden.

Auf Grund der Fußballweltmeisterschaft und dem damit verbundenen erhöhten Werbedruck der Werbewirtschaft wird im Sommer pausiert. Der zweite Flight läuft von Mitte September bis Ende November.

Zielgruppe

Bei der Mediaauswahl war es notwendig, die Zielgruppe exakt zu definieren. Durch die Mediaauswahl erreicht man im wesentlichen die Entscheider kleiner und mittlerer Unternehmen, also den klassischen Mittelstand, die geschäftsführenden Gesellschafter, sowie Angestellte, Arbeiter und Beamte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.000

bis 5.000 Euro. Durch die "Sekundärleserschaft" und die Einbindung der "Bild am Sonntag" werden aber auch breitere Bevölkerungskreise erreicht.

Einbindung des Berliner Anwaltsvereins und seiner Mitglieder

Bestandteil der Kampagne ist auch die Möglichkeit, dass der Berliner Anwaltsverein von der Dachkampagne profitiert und eigene Anzeigen mit eigenem Logo in der Regionalzeitung schaltet. Es wird sowohl dem Berliner Anwaltsverein auch dessen Mitgliedern ein speziell auf sie zugeschnittener Anzeigenpool zur Verfügung gestellt, um selbst von der Kampagne zu profitieren. Damit ist es möglich, Werbung mit dem Absender des örtlichen Anwaltsvereins

oder der eigenen Kanzlei in dem Design und unter der Verwendung des Slogans durchzuführen. Den Rechtsanwältinnen wird es dann auch ermöglicht, für die eigene Werbung den Slogan in der Variante "Vertrauen ist gut. Anwältin ist besser." zu verwenden. Damit ist die Kampagne offen für die gesamte Anwaltschaft.

Der DAV muss sich bei der Dachkampagne bei den zur Verfügung stehenden Mitteln auf bundesweite Publikationen konzentrieren. Wichtig ist, dass die örtlichen Anwaltvereine in ihren regionalen Tageszeitungen von der Dachkampagne profitieren und eigene Anzeigen schalten.

Über dem Anzeigenpool für die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins wird eine Depesche Mitte Februar informieren. Nach Ansicht von Marketingexperten macht es auch erst dann Sinn, auf die Dachkampagne draufzusatteln.

Rechtsanwalt Swen Walentowski, ist Geschäftsführer des DAV und zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Welt am Sonntag

Hier finden Sie Ihren
Partner fürs Leben:
www.anwaltauskunft.de
Und unter Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,12€/Min.).

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



DeutscherAnwaltVerein

Vermögend, ledig, jung sucht ...

Seminarveranstaltung „Haftungsfalle Kanzleieinstieg!“
vom 23.11.2005

Am 23. November 2005 fand in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG eine Seminarveranstaltung rund um das Thema "Kanzleieinstieg" statt. Dabei ging es neben allgemeinen Haftungsfragen vor allem um die Methode(n) zur Wertermittlung einer Anwaltspraxis, um mögliche Gestaltungsmodelle und deren steuerliche Auswirkungen sowie um die Zulässigkeit sog. Hinauskündigungsklauseln in Gesellschaftsverträgen.

Der Kauf einer "ingerichteten und ausgeübten" Anwaltskanzlei oder der Erwerb von Gesellschaftsanteilen einer Sozietät hat sich mittlerweile als Alternative zur freiberuflichen Mitarbeit oder zur Selbständigkeit als Einzel(kämpfer-)anwalt gemausert. Dabei ist diese Form des Berufseinstiegs keineswegs eine Selbstverständlichkeit, wurde der entgeltliche Erwerb einer Kanzlei doch noch bis in die sechziger Jahre regelmäßig als sitten- oder zumindest als standesrechtswidrig angesehen. Erst eine BGH-Entscheidung im Jahre 1965 führte zu einem Paradigmenwechsel: Eine Anwaltspraxis mitsamt ihrem Netzwerk und Mandantenstamm stelle bei lebensnaher Betrachtung einen durch anwaltliche Tätigkeit geschaffenen Vermögenswert dar, welchen der Nachfolger weiter nutzen und der diesem nicht unentgeltlich überlassen werden müsse. Seitdem ist anerkannt, dass in der Veräußerung einer Anwaltspraxis ein zulässiger Wirtschaftsvorgang zu sehen ist. Auch § 80 Abs. 1 der damals geltenden anwaltlichen Standesrichtlinien sah dementsprechend vor, dass die "entgeltliche Übernahme einer Praxis ... zulässig" sei, soweit die "Bedingungen... angemessen" sind.

Der Eintritt in eine bestehende Anwaltspraxis ist indes auch mit erheblichen Risiken verbunden. RA Labenski schilderte das Beispiel eines vermögenden

Junganwaltes, der in eine verschuldete Kanzlei einstieg und sich wunderte, dass er für die Verbindlichkeiten der Altgesellschafter haften sollte. Früher



**Die Referenten: RA Kai Labenski,
RAin Deniz Cansun-Peter**

bestand nämlich für die typische Rechtsform einer Sozietät, die GbR, nach keiner der herrschenden Theorien ("Doppelverpflichtungstheorie", "individualistische Theorie") eine persönliche Haftung des Eintretenden. Dies hat sich mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR im Jahre 2001 (BGH NJW 2001, 1056) gründlich geändert. Im Gefolge dieser Entscheidung hat der BGH mittlerweile sowohl die

Haftung des Neugesellschafter für Deliktsverbindlichkeiten (§ 128 HGB) als auch für Altschulden (§ 130 HGB) anerkannt (BGH NJW 2003, 1445 und 1803). Diese Haftungsrisiken lassen sich zwar auch durch eine sorgfältige Vorbereitung der Kaufverhandlungen nach den Grundsätzen der "Due Diligence" nicht gänzlich ausschalten, aber doch minimieren.

Die größte Schwierigkeit bildet aber zunächst einmal die gemeinsame (!) Festlegung eines angemessenen Kaufpreises. Der Wert einer Anwaltspraxis setzt sich neben dem materiellen oder Substanzwert auch aus dem sog. ideellen Wert zusammen, welcher die Chance auf künftige Umsätze unter Ausnutzung der vorhandenen Kanzleistruktur, unter Übernahme der Mandate und unter Fortführung der Leistung des Vorgängers bezeichnet. Wegen dieser Besonderheit, vor allem aber im Hinblick auf die spezielle Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandantschaft, können die betriebswirtschaftlichen Grundsätze über den Unternehmenskauf nicht ohne weiteres auf den Erwerb einer Sozietät übertragen werden. Labenski empfahl deshalb den Blick über den Tellerrand hin zu anderen Freiberuflern. So haben etwa in Gemeinschaftspraxen niedergelassene Ärzte mit der "Ärzttekammermethode" eine praktikable und berufsspezifische Berechnungsformel gefunden. Spätestens seit Veröffentlichung des Berichts des Ausschusses zur Bewertung von Anwaltspraxen der BRAK im Jahre



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 172 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
0800 20648022 www.schucklies.de

Ihr Fachhändler in Berlin-Mitte

BERLIN MITTE GmbH

1991/1992 hat sich auch für die anwaltliche Praxis die "Kammermethode" als Bewertungsmöglichkeit etabliert. Diese hat den Vorteil der Einfachheit und Überschaubarkeit für sich. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Vertragsparteien wenigstens in der ersten Phase der Kaufpreisverhandlungen ohne Steuer- oder Unternehmensberater auskommen, wengleich bei der späteren Vertragsgestaltung wegen der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht verzichtet werden sollte. Bei der Aufnahme eines Neugesellschafters, der bislang als freier Mitarbeiter oder als Einzelanwalt tätig gewesen war, stellt sich nämlich regelmäßig die Frage, wie dieser seine virtuelle oder tatsächliche Einzelkanzlei möglichst steuergünstig in die gemeinsame Sozietät einbringen kann. RA Labenski stellte hierzu drei denkbare Gestaltungsmodelle vor, die

Malermeister
Ruth Wenzel
 für sämtliche
 Malerarbeiten

Leerwohnungsrabatt

Tel. 772 42 55

Korrekte Preise, flexible Arbeitszeiten,
 sauber, freundlich, flott, seit 1984

an dieser Stelle zumindest kurz benannt werden sollen – das sog. "Gewinnverzichtmodell" (welches vor allem für den einsteigenden Juniorpartner vorteilhaft ist), das "Kaufpreiszahlungsmodell" und das "Einbringungsmodell" (vgl. § 24 UmwStG).

Sogenannte "Hinauskündigungsklauseln", die den "Rauswurf" eines Gesellschafters ohne sachlichen Grund ermöglichten, waren vom BGH in der Vergangenheit regelmäßig als sittenwidrig beanstandet worden, weil der Neuge-

sellschafter stets unter dem "Damo-klesschwert" einer willkürlichen Kündigung stand und dadurch an der Ausübung seiner Rechte gehindert werden konnte. Seit einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 (II ZR 165/02, ZIP 2004, 903) scheint diese rigide Rechtsprechung aufzuweichen. Die Entscheidung betraf eine seit vielen Jahren bestehende Sozietät von Freiberuflern in Form einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis. Der BGH hat hier vor dem Hintergrund der sonst drohenden Liquidation der Gesellschaft eine Vertragsgestaltung mit Hinauskündigungsklausel dann als ausnahmsweise

nicht sittenwidrig angesehen, wenn diese von dem Grundgedanken getragen war, den Altgesellschaftern, welche die Praxis durch persönlichen Arbeitseinsatz und erhebliche finanzielle Mittel aufgebaut hatten, binnen angemessener Frist die Prüfung zu ermöglichen, ob mit dem neuen Partner eine vertrauensvolle und dauerhafte Zusammenarbeit möglich sei. Voraussetzung war aber, dass der Neugesellschafter zumindest während der Probezeit noch keine Leistungen auf den Gesellschaftsanteil getätigt hat und auch noch nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligt war. Hinsichtlich der Länge einer "angemessenen Prüfungsfrist" hat der BGH sich nicht festgelegt, zehn Jahre aber für "bei weitem" übertrieben gehalten. Ein zweijährige Bewährungsfrist dürfte hingegen im zulässigen Rahmen liegen.

Am Ende der Veranstaltung stellte RA'in Deniz Cansun-Peter mit Existenzgründungszuschuss ("Ich-AG") und Überbrückungsgeld noch zwei staatliche Förderprogramme für Existenzgründer vor, die jedenfalls seit der "Nichtmehrverbeamtung" der Referendare auch für Absolventen und gründungswillige Junganwälte von Interesse sein dürften. Allerdings laufen die Programme - jedenfalls in der jetzigen Form - nun endgültig zum 30. Juni 2006 aus. Wer also im Jahr 2006 eine eigene Kanzlei gründen will, sollte sich ranhalten. Beide Leistungen werden nicht zugleich gewährt. Gründungswillige müssen also im Einzelfall abwägen und vergleichen, ob das Überbrückungsgeld oder der Existenzgründungszuschuss die für sie geeignetere Förderung darstellt. Wer vorher ein hohes Gehalt bezogen hat, wählt eher das Überbrückungsgeld. Für Geringverdiener wie Referendare wird hingegen die Ich-AG die günstigere Variante darstellen.

*Thomas Vetter
 ist Rechtsanwalt in Berlin*

Dolmetscher
 und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
 Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
 post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
 (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
 zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Des Pudels Kern

Fortbildungsveranstaltung zur Substantiierung im Zivil-,
speziell im Baurechtsprozess vom 25.11.2005

Thomas Vetter

Fast jeder Prozessbevollmächtigte hat es schon einmal erlebt. Da meint man, vollumfänglich und erschöpfend vorge-tragen zu haben, doch statt der Klage statt zu geben, rügt das Gericht den mangelnden und unsubstantiierten Sachvortrag. Und das vor den Augen des entrüsteten Mandanten: "Das habe ich Ihnen doch aber alles erzählt". Hat er zwar oft nicht, aber man steht erst einmal dumm da und kommt in peinliche Erklärungsnot. Den Supergau stellt es dar, wenn die Unsubstantiiertheit auch noch per Urteil bescheinigt wird. Dann droht neben einem unzufriedenen Mandanten auch noch der Regress. Angesichts dessen fragt sich so manch einer, was der Richter/ die Richterin eigentlich (noch) hören will.

Die Antwort darauf gab es am 25.11.2005 in einem vierstündigen FAO-Fortbildungskurs. Mit Wolfgang Mertins, einem ehemaligen Vorsitzenden Richter am Landgericht in Berlin und Potsdam, konnte ein "alter Hase" als Referent gewonnen werden, der die Zuhörer an seinem in langjähriger Praxis gewonnenen Erfahrungsschatz teilhaben ließ und die Veranstaltung immer wieder mit Beispielen aus seiner aktiven Zeit bereicherte. Mertins schilderte zwar aus der Sicht des ehemaligen Richters, zeigte aber stets Verständnis für die oft schwierige Lage der Anwälte, die schließlich nur das vortragen können, was der Mandant ihnen in den Besprechungsterminen erzählt hat. Vielen Mandanten fällt indessen erst in der Verhandlung plötzlich "siedend heiß" noch dies und das ein. Für den Anwalt bedeute dies, die Angaben des Mandanten nicht kommentarlos entgegen zu nehmen, sondern diese gegebenenfalls zu hinterfragen und auf etwaige Unge-reimtheiten abzuklopfen.

Auch nach der Neufassung des § 139

ZPO im Jahre 2002 gibt es nicht wenige Prozesse, die bereits wegen Unschlüssigkeit der Klage verloren werden. Durch ZPO-Reform hat der Gesetzgeber die materielle Verhandlungsleitung weitgehend in die Hände des Richters gegeben. Damit sollten das Konzentrations- und Beschleunigungsprinzip noch stärker als bisher betont, dem Gericht eine straffere Prozessführung ermöglicht und der Prozessverschleppung entgegengewirkt werden. Diese Hoffnungen haben sich indes nicht erfüllt. Durch die umfangreichen Hinweis- und Dokumentationspflichten hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer eher verlängert, da jeder Hinweis in der Regel eine Schriftsatzfrist auslöst (§ 139 Abs. 5 ZPO). Dennoch sollte § 139 n.F. von den Anwälten nicht als Freibrief für unvollständigen und unsubstantiierten Sachvortrag (falsch)verstanden werden. Inhalt und Umfang der Substantiierungspflicht sind allgemein in §138 ZPO geregelt. Danach haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben und sich über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Weitere gesetzliche Anknüpfungspunkte für Anforderungen die Darlegungslast finden sich in § 139, § 253, § 273, § 331, § 373 sowie in § 592 ZPO.

Da dem Richter im Prozess daran gelegen ist, möglichst schnell zum Kern des Rechtsstreits vorzudringen, ist plastischer und nachvollziehbarer Sachvortrag das A und O. Unwesentliches kann weggelassen und die Sachverhaltsschilderung auf die Anspruchsgrundlage hin zugespitzt werden, was in der Praxis oft eine Gratwanderung zwischen zulässiger Verkürzung und unzulässiger Sachverhaltsmanipulation darstellt. Das Verwenden gebräuchlicher Rechtsbegriffe wie "Kauf", "Schenkung", "Eigentum" ist durchaus erlaubt. Das Maß der erfor-

derlichen Substantiierung, so räumte Mertins ein, hänge aber oft vom Geschmack des jeweiligen Richters ab. Die Grenze des "Verlangbaren" sei jedenfalls dort zu ziehen, wo das subjektive Wissen der Partei ende. Es könne nicht von ihr verlangt werden, sich "zur Schlüssigkeit durchzulügen". Näheres Substantiiieren sei ihr auch dann unzumutbar, wenn sie den Geschehnissen, auf die sich der gegnerische Vortrag stützt, erkennbar fern steht. In diesen Fällen genüge einfaches Bestreiten (vgl. § 138 Abs. 4 ZPO). Lediglich für möglich gehaltene Geschehensabläufe und Vermutungen dürfen hingegen bis zur Grenze des Ausforschungsbeweises vorgetragen werden. Die Schwelle zur Unzulässigkeit sei erst erreicht, wenn die Partei ohne irgendwelche konkreten Anhaltspunkte ("Anknüpfungstatsachen") willkürlich Behauptungen "auf's Geratewohl" oder "ins Blaue hinein" aufstellt.

Im zweiten Teil der Veranstaltung ging es um die Besonderheiten im Bauprozess. Dort trifft bekanntlich bis zur Abnahme den Unternehmer die Darlegungs- und Beweislast wegen vorhandener Mängel, aber auch hinsichtlich der Höhe des Werklohns oder der Fälligkeit der Vergütung. Bezüglich letzterer sind bei Architektenverträgen und Bauwerkverträgen mit Einbeziehung der

Internetseiten für Rechtsanwälte

Individuelles Webdesign

Modernes Content-Management

Aktualisieren Sie einfach in wenigen
Minuten Ihren Webaufttritt selbst

Flexible Paket-Angebote

Keine laufenden Kosten
(außer für Webspace-Provider)

Persönliche Beratung

in Ihrer Kanzlei (Berlin und Umgebung)

Vereinbaren Sie unverbindlich einen Termin

www.reno-internet.de

Telefon: 01801 585585 8631
(Ortstarif aus dem Festnetz)

VOB/B Sonderregelungen zu beachten. So tritt die Fälligkeit der Vergütung in diesen Fällen abweichend von § 641 BGB nicht mit der Abnahme, sondern erst nach Erstellung einer prüffähigen Schlußrechnung ein (vgl. § 8 HOAI, §§ 14 Nr. 1 i.V.m. 16 Nr. 3 VOB/B). Bleibt der Unternehmer hinsichtlich der ord-

w e b d e s i g n	MINERVA DESIGN	p r e s s e
	1 geschäftsausstattung	
	2 websites. animation	
	030-62 72 05 99 ① 0172-928 07 63	
	info@minerva-design.de www.minerva-design.de	

nungsgemäßen Abnahme beweisfällig, droht die Klageabweisung als "derzeit unbegründet". Die Frage der Abnahme hat durchaus auch prozessuale Auswirkungen, und zwar insofern, als sich danach entscheidet, wer die Kosten des gerichtlich bestellten Sachverständigen vorzuschießen hat, was insbesondere bei (drohender) Insolvenz des Unternehmers von nicht unerheblicher Bedeutung sein kann. Nach erfolgter Abnahme kehrt sich das Ganze dann um und es tritt eine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers ein. Mängel hat also nun der Besteller darzulegen und zu beweisen, es sei denn, er hat sich bei der Abnahme ausdrücklich die Geltendmachung seiner Gewährleistungsrechte vorbehalten (§ 640 Abs. 2), dann soll die Beweislastumkehr nicht gelten. Und so pendelt die Beweislast je nach dem gerade geltend gemachtem Anspruch immer schön zwischen Unternehmer und Besteller hin und her.

Erwähnenswert sind noch die Prüfungs- und Hinweispflichten des Unternehmers nach § 4 Nr. 3 VOB/B als Ausprägung des Grundsatzes von "Treu- und Glauben". Der Unternehmer, der die Vorarbeit eines anderen fort- oder die Planungsarbeit eines anderen ausführt, hat danach zu prüfen, ob diese Vorarbeiten, Stoffe, Bauteile oder Planungen eine geeignete Grundlage für sein eigenes Werk bieten oder den Erfolg seiner Arbeit in Frage stellen könnten. Hat der Unternehmer Bedenken hinsichtlich der Vorarbeit eines anderen Unternehmers,

muß er diese unverzüglich und schriftlich dem Auftraggeber - dem Bauherrn oder dessen Architekten - mitteilen. Andernfalls haftet er gem. § 13 Nr. 3 VOB/B für etwaige Mängel oder trägt zumindest die Beweislast dafür, dass der Besteller sich trotz der Aufklärung über seine Bedenken hinweggesetzt hätte, der Schaden also auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Auf die Berechnungen und Vorgaben des im Auftrag des Bauherrn planenden Architekten darf sich der Unternehmer allerdings grundsätzlich verlassen; im schlimmsten Fall von "Beratungsresistenz" steht ihm ein Kündigungsrecht nach § 9 Nr. 1 e VOB/B zu. Kündigt hingegen der Besteller gemäß § 649 BGB vor der Vollen- dung des Werkes, so obliegt zwar grundsätzlich ihm die Darlegungs- und Beweislast für die Abzüge nach § 649 S. 2, Halbsatz 2 BGB, der Unternehmer hat jedoch unter Umständen die - im Baugewerbe äußerst unangenehme - Pflicht, seine Kalkulationsgrundlagen offenzulegen, um den Anrechnungsbetrag für ersparte Aufwendungen zu ermitteln und diese vorzutragen.

Ganz nebenbei erfuhren die Kursteilnehmer während der Veranstaltung noch eine Menge Wissenswertes rund um das Häuslebauen. So wissen wir jetzt, warum der Berliner Baugrund als äußerst problematisch gilt (wegen der glazialen Serie), wozu man eine "weiße

Wanne" braucht und was eine "Kuhwampe" ist. Jedenfalls kein Bierbauch.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Veranstaltung zu Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren

German von Blumenthal

Ein Seminar zu Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren hat der Berliner Anwaltsverein am 30. November 2005 mit dem Dozenten der IHK Dresden, Dipl.-Ing. (FH) Dieter Rachel durchgeführt. Für Verkehrsrechtler war dies ein guter Überblick über die zurzeit angewendeten Meßmethoden. Der Dozent hat zunächst verschiedene Systeme vorgestellt, die derzeit bei der Polizei zu Überprüfung der Geschwindigkeit im Verkehr eingesetzt werden. Im weiteren Verlauf ist Dieter Rachel auf Stärken und Schwächen der einzelnen Systeme eingegangen. Anhand von Urteilen und Beispielen aus der Praxis hat er diese den Teilnehmern veranschaulicht.

Das Thema stieß auf großes Interesse. Für einige Teilnehmer mussten kurzfristig Stühle hinzugegestellt werden.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin



Messgeräte unter der Lupe; im Hintergrund Dipl.-Ing. Rachel

Todesurteil per Meldebogen – Ärztlicher Krankenmord im NS-Staat

Mirko Röder

Am 16.12.2005 hatten Prof. Dr. Dr. V. Schneider, Charité-Universitätsmedizin Berlin Campus Benjamin Franklin – Institut für Rechtsmedizin, sowie Privatdozent Dr. W. E. Platz, Vivantes Humboldt-Klinikum, zu oben genannten Symposium in das Institut für Rechtsmedizin in der Hittorfstraße 18 eingeladen.

Die Einladenden, Prof. Dr. Dr. Schneider und Dr. Platz, hier vorzustellen, hieß Eulen nach Athen zu tragen. Darüber hinaus war das Symposium als solches ebenfalls außerordentlich prominent besetzt.

Zunächst referierte im Einführungsreferat Prof. Dr. Dr. Schneider den „Fall Rosemarie Albrecht in der öffentlichen Presse“. Dr. Platz schloss sich mit seinen Ausführungen zum „Führererlass“ und seinen Folgen an, und zeichnete dies am Schicksal von Hedwig D. nach (Eintrag im Pflegebericht: „Ihr Schwager sei Apotheker, er müsste mal untersuchen, was sie hier für Gift bekäme, das Gefängnis wäre dann allen sicher“. Einen Tag später verstarb Frau D.). Dr. B. Rießelmann, Berlin, referierte anschließend das Thema: „Tötung durch gebräuchliche Schlafmittel?“.

Vor der wohlverdienten freitagnachmittäglichen Kaffeepause diskutierten Drs. G. Hohendorf, P. Fuchs, M. Rotzell, A. Hinz-Wessels, P. Richter, Heidelberg/Berlin, die Thematik: „Die Tötung von Anstaltspatienten – Ergebnisse eines

Projektes zur Auswertung von Krankenakten der Opfer der „Aktion T4“ im Bundesarchiv Berlin“.

Im Anschluss besprach Prof. Dr. Dr. R. Winau, Berlin, das nicht nur Fachleuten insbesondere aus den Medien bekannte Thema: „Anstalt Stadroda – Namen und informelle Netze“. Ihm folgte M. Rieck, Haifa, mit einem sehr intensiven Beitrag zum Verhältnis „Täter und Opfer – ungewollte Erinnerungen“. Das Schlusswort blieb Oberstaatsanwalt W. Hegenbart, Gera, vorbehalten, der „Die

strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Euthanasie-Verbrechen“ darstellte.

Der Moderator PD Dr. W. E. Platz sorgte dafür, dass pro Referat 15 Minuten nicht überschritten wurden und eine Diskussion erst nach dem letzten Referat erfolgte, welches eine sehr komprimierte und außerordentlich aufschlussreiche Seminarveranstaltung in eine lebhaft Diskussionsmündung ließ.

Den Einladenden sei außerordentlicher Dank für diese Veranstaltung ausgesprochen, die wohl nicht nur für die reine Fachöffentlichkeit von großem Interesse gewesen sein dürfte, welches auch durch die Zusammensetzung des Auditoriums deutlich wurde.

*Der Autor
ist Rechtsanwalt in Berlin*

17. Berliner Steuergespräch

Verfassungsbindung und Gestaltungsspielraum des Steuergesetzgebers

Berthold Welling und Dr. Andreas Richter LL.M.

Eine wesentliche Herausforderung bei grundlegenden Reformen des Steuerrechts besteht darin, steuer- und finanzpolitische Interessen mit verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. *Birk*² leitete mit den Worten ein, dass der Gesetzgeber den Entscheidungsspielraum beachten müsse, den er unter verfassungsrechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten habe.

A. Ökonomische Aspekte einer Steuerreform

*Wiegand*³ führte aus, dass Ökonomen Steuerreformen und -systeme von ihren Wirkungen aus beurteilen würden. Kapital solle in die Verwendungen mit den höchsten gesamtwirtschaftlichen Erträgen gelenkt werden, da es sonst zu Fehlallokationen kommen könnte. Die vorrangigen Ziele einer Unternehmenssteuerreform seien daher nach Ansicht des Sachverständigenrates⁴ (SVR) die Herstellung von Entscheidungsneutralität im Hinblick auf Investition, Finanzie-

rung und Rechtsform und die Verbesserung der Standortattraktivität. Steuerliche Entscheidungsneutralität bestehe, wenn die Rangfolge von Investitionsprojekten vor und nach Steuern unverändert bleibe. Dies müsse insbesondere für die Finanzierungsentscheidung und die Rechtsformwahl bei Personen- und Kapitalgesellschaften gelten.

Deutschland biete mit den höchsten Steuersätzen in Europa weiterhin kein attraktives Steuersystem. Um Investitionsanreize zu schaffen, müssten zunächst die Gewinne auf Kapitalgesellschaftsebene entlastet und diese Entlastung auf Personengesellschaften und Einzelunternehmen übertragen werden.

B. Systeme für Einkommens- und Unternehmensbesteuerung

Die synthetische ESt in idealtypischer Ausgestaltung erfülle die Anforderungen an ein vernünftiges Unternehmenssteuersystem insbesondere dann, wenn die

Redaktionsschluss
immer am 20.
des Vormonats

EST mit einer Flat Tax ausgestaltet und die Unternehmensbesteuerung integriert sei. D.h. dass der Steuersatz auf Gewinne dem konstanten Grenzsteuersatz der EST entsprechen müsste. Eine Cashflow-Steuer als anderes idealtypisches Steuersystem enthalte das Konzept der "Einfachsteuer" von Rose⁵, das eine zinsbereinigte EST darstelle und Zinserträge faktisch nicht besteuern würde. Im Unternehmensbereich dürften deshalb nur Übergewinne besteuert werden.

Wiegard bezweifelte bei beiden idealtypischen Systemen die Möglichkeit der Umsetzung in die Praxis. Daher müsse man Hybridsysteme in Form einer dualen EST vorsehen, bei denen man im Wesentlichen zwei unterschiedlich besteuerte Einkunftsarten unterscheidet. So differenziere das Wahlprogramm der FDP zwischen unternehmerischen und nichtunternehmerischen Einkünften. Eine duale EST enthielten weiterhin das Unternehmensteuerreformkonzept⁶ der Stiftung Marktwirtschaft (StM), der Vorschlag des SVR und das Konzept einer Kapitalrenditeststeuer von hessischem Finanzministerium, CDU und CSU. Hierzu erwiderte Merz⁷, dass das Konzept der StM keine duale EST vorsehe, sondern zwischen der Besteuerung von Unternehmen und der Besteuerung von persönlichen Einkünften differenziere.

Nach Wiegard sei die in eine duale EST perfekt integrierbare isolierte Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte aus ökonomischer Sicht eine schlechte Steuer, weil sie die Realkapitalbildung diskriminie-

ren, die Kapitalkosten für Realinvestitionen in die Höhe treiben und somit Investitionen beschränken würde. Die Idee sei allerdings richtig. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe eine Abgeltungssteuer für verfassungskonform gehalten, weil Finanzkapital inflationsanfällig sei und im internationalen Wettbewerb stehe.

C Verfassungsrechtliche Aspekte einer Steuerreform

*Kirchhof*⁸ stimmte *Wiegard* zu, dass die Flat Tax das anzustrebende Ideal sei. Er sei jedoch anderer Ansicht, wenn es darum ginge, wie früh die Erkenntnis des Richtigen resignierend vor dem politisch Möglichen zu opfern sei. Eine duale EST als Folge einer nicht erreichbaren gleichen Besteuerung mittels einer Flat Tax begründe verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Idee der Freiheit, so *Kirchhof*, stünde für eine wichtige Strukturentscheidung des Steuerrechts. Der Staat solle prinzipiell nicht das Staatsunternehmen betreiben sondern sich durch Teilhabe am Erfolg des privatwirtschaftlichen Wirtschaftens, d.h. durch Steuern finanzieren. Somit sei die Rechtfertigung der Steuer im Kern in der Idee der Freiheit angelegt. Der Gesetzgeber sei weiterhin frei festzulegen, was oder welchen Vorgang er besteuern möge. Aus der Verfassung folge nicht notwendigerweise ein bestimmtes Modell, diese gebe vielmehr nur einen auszufüllenden Rahmen vor. Wenn sich der Gesetzgeber jedoch entschieden habe, Einkommen nach einer bestimmten Idee der

Leistungsfähigkeit zu besteuern, dann müsse er diese Entscheidung auch folgerichtig umsetzen. Letztlich sei ein Mindestmaß an sachgerechter Ausgestaltung sowie Widerspruchsfreiheit der Steuernorm erforderlich.

Der Verzicht auf verschiedene Ein-

kunftsarten könne Gleichheit schon am Anfang des Systems herstellen. Selbstverständlich könnten spätere Differenzierungen nicht vermieden werden. Diese würden jedoch ihre Rechtfertigung in ihrer konkreten Rechtsfolge erfahren.

Die Gleichbehandlung der Unternehmen sei die wichtigste Bewährungsprobe der Gegenwart und müsse auch den Einzelkaufmann umfassen. *Kirchhof* schlug vor, jeden erwerbenden wirtschaftlichen Organismus einer Personenmehrheit zu einem Steuersubjekt zu verselbständigen. So würden alle Gesellschaften als steuerjuristische Person angesehen. Eine auch Einzelkaufleute erfassende

1) *Berthold Welling ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI); Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale) ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in der Kanzlei P+P Pöllath + Partner, Berlin, und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen. Beide sind Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.*

2) Prof. Dr. Dieter Birk ist Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Direktor am Institut für Steuerrecht und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partner, Berlin.

3) Prof. Dr. Wolfgang Wiegard ist Professor an der Universität Regensburg am Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre einschließlich Ökonometrie und Mitglied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

4) Jahresgutachten 2005/06 – "Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen" des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

5) Prof. Dr. Manfred Rose: Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer – Der Wegweiser durch die Steuerdebatte, 2003.

6) Konzept einer Allgemeinen Unternehmenssteuer der Kommission Steuergesetzbuch der Stiftung Marktwirtschaft.

7) Friedrich Merz ist Mitglied des Deutschen Bundestages und Rechtsanwalt in der Kanzlei Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP.

8) Prof. Dr. Paul Kirchhof ist Professor an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht.

9) Dr. h.c. Wolfgang Spindler ist Präsident des Bundesfinanzhofs, München.

Forensisches Sachverständigenbüro Diezel Spurensicherung - Beweismittelanalyse Deliktscreeing

Dokumentenuntersuchung
Begutachtung amtl. Geschwindigkeitsmessungen
Handschriftenuntersuchung (Urheberidentifizierung)
ballistischen Spurenexpertise (Schussspuren)
Analyse unbekannter Substanzen
Foto- und Videoanalytik (ö.b.u.v.SV.)
DNA-"Fingerprint"
Anwendung von Täterfallen u.a.

Interdisziplinärer Einsatz kriminalwissenschaftlicher Mittel und Methoden unter Nutzung klassischer und moderner technischer Verfahren

☎ (030) 98 31 82 74 Fax: (030) 98 31 82 77

✉ Postfach 77 02 15, 13002 Berlin eMail: ulrich.diezel@t-online.de
13055 Berlin, Konrad-Wolf-Straße 45

Gleichbehandlung sei zu erreichen, indem die steuerjuristische Person durchlässig für die persönlichen Abzüge werde. Voraussetzung dafür sei der übereinstimmende Antrag der Beteiligten. Sofern der Gewinn bereits bei der steuerjuristischen Person besteuert worden sei, wäre die Weitergabe des Gewinns als steuerlich unerhebliche Weitergabe von Vermögen anzusehen. Als zweite Möglichkeit könne der weiterzugebende Betrag wie Löhne und Zinsen erst beim Empfänger besteuert werden.

Kirchhof wies darauf hin, dass verfassungsrechtlich problematisch bereits im geltenden System eine Flat Tax integriert sei, weil bei Körperschaften thesaurierte Gewinne nur mit 25 % besteuert würden. Die Hinzurechnung der GewSt könne dies nicht relativieren, weil die GewSt mittlerweile aufgrund der Ungleichbehandlung von Personen- und

Kapitalgesellschaft eine verfassungswidrige Steuer sei.

D. Diskussion

Merz hielt eine Flat Tax angesichts der Steuerreformen in den osteuropäischen Staaten in der Unternehmensbesteuerung für sehr realistisch. Weiterhin könne sich der Fokus zukünftig überwiegend auf Arbeitsplätze und Investitionsfähigkeit richten.

Die Lösung über die Kapitalertragsbesteuerung mit ihrer Normalverzinsung bezeichnete *Merz* als eine künstliche Differenzierung, die sich nicht bis zum Ende durchhalten lasse. Hierzu erwiderte *Wiegand*, dass in dem Konzept der Anreiz zur Umqualifizierung aufgrund in etwa gleicher Steuerbelastung gering sei. *Merz* sei inzwischen auch der Ansicht, dass die Inflationsanfälligkeit die Gleichheitsprobleme einer Abgeltungssteuer nicht rechtfertigen könnten.

*Spindler*⁹ bekräftigte, dass auch bei grundlegenden Reformen die verfassungsrechtlichen Vorgaben unangetastet bestehen würden. Deren Bedeutung zeige sich auch den neun Richtervorlagen zum BVerfG, von denen zwei sogar zur Nichtigkeitsklärung der Steuerrechtsnormen geführt hätten. Der Gesetzgeber sei bei grundlegenden Reformen aber freier, weil er nicht so sehr in den Widerspruch laufe wie in einem geltenden System. *Spindler* appellierte an den Gesetzgeber, insbesondere den Bestimmtheitsgrundsatz ernst zu nehmen. Man verlange vom Steuerbürger Jahr für Jahr strafbewehrte Erklärungen. Gleichzeitig würde man ihn mit Normen überfordern, die selbst für Steuerrechtler nicht einfach zu verstehen seien.



**Erfolgreiches Paragraphenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____

Das Jugendrechtshaus in Berliner Schulen

BAV unterstützt soziales Projekt

Thomas Vetter

Der Berliner Anwaltsverein beteiligt sich seit Jahren an sozialen Projekten und ehrenamtlichen Tätigkeiten. Jüngstes Beispiel hierfür sind die im letzten Jahr mit großem Erfolg durchgeführten Hartz IV – Beratungstage des BAV. Hunderten von Rat suchenden Bürgern konnte bislang auf diese Weise schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Für das kommende Jahr ist in Kooperation mit dem Landesverband der Jugendrechtshäuser Berlin e.V. und den Berliner Jugendrechtshäusern ein Projekt mit dem Titel: "**Das Jugendrechtshaus in Berliner Schulen**" in Vorbereitung, für das Justizsenatorin Schubert die Schirmherrschaft übernehmen wird. Der Berliner Anwaltsverein ist Gründungsmitglied des im September 2004 gegründeten Landesverbandes der Jugendrechtshäuser Berlin e.V. und unterstützt dessen Engagement.

Das Projekt soll vor allem zur Eindämmung der Gewalt an Berliner Schulen beitragen. Ziel ist es, nach und nach an möglichst vielen Berliner Schulen sog. "Jugendrechtshaus-Stützpunkte" mit einem sogenannten "Kompetenz-Team", bestehend aus Rechtsanwälten, Pädagogen, Psychologen, Ärzten, Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern zu installieren. Ob es um häusliche oder schulische Gewalt, Rassismus, Vandalismus oder straffällig gewordene Schüler geht, das Team vom Jugendrechtshaus soll eine niederschwellige Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Betroffene darstellen, ohne jedoch in Konkurrenz zu staatlichen Einrichtungen und Behörden zu treten. Derzeit existieren in Berlin Kreuzberg und Neukölln zwei Jugendrechtshäuser. Ziel ist es, in jedem Bezirk zumindest einen solchen Stützpunkt einzurichten.

Die Jugendrechtshäuser, welche auf eine Initiative der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Cottbus und Vorsitzen-

den des Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser Sigrun von Hasseln zurückgehen, bezeichnen sich selbst als rechtspädagogische Präventionseinrichtungen, Demokratieschulen und Orientierungsstätten in der interkulturellen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Sie unterstützen als freie Träger den Staat und seine Einrichtungen bei seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag und verfolgen das Ziel einer ganzheitlichen Demokratie- und Werteschulung für ein friedliches und tolerantes Miteinander. Dabei geht es in erster Linie um die Vermittlung von Rechtsbewußtsein und Sozialkompetenz, aber auch um Beratung in Problemsituationen bis hin zur partnerschaftlichen Beteiligung in Jugendstrafverfahren. Der Beitrag der Rechtsanwälte soll und kann nur in erster Linie auf dem Beratungssektor liegen. Es geht jedoch nicht um konkrete oder gar kostenlose Rechtsberatung, sondern um ehrenamtliche Mitarbeit, z.B. bei der Gestaltung einzelner Schulstunden oder Projekttag. Oder es soll bei aktuellem Beratungsbedarf einmal ein Abendseminar oder Vortrag für Lehrkräfte und El-

tern zu einem bestimmten Thema gehalten werden.

In Brandenburg und auch in anderen Bundesländern haben die dortigen Jugendrechtshäuser in den letzten Jahren bereits ähnliche Projekte ins Leben gerufen. Das Berliner Projekt soll noch in diesem Frühjahr der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Der BAV sucht daher engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, einen kleinen Teil ihrer Zeit für diese ehrenamtliche Tätigkeit einzusetzen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Berliner Anwaltsverein.

Der Arbeitskreis für Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins lädt ein

Roman Becker

Auf Initiative des Berliner Anwaltsvereins traf sich im August des vergangenen Jahres erstmals ein Gruppe Berliner Anwälte, deren Tätigkeits- bzw. Interessenschwerpunkt das Verkehrsrecht ist. Es war die Gründungsstunde des Arbeitskreises für Verkehrsrecht des BAV.

Der Arbeitskreis für Verkehrsrecht versteht sich als Ergänzung zur Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV auf regionaler Ebene. Ziel ist es, hauptsächlich Rechtsanwälte, punktuell aber auch Richter, Staats- und Amtsanwälte sowie Verwaltungsjuristen an einen Tisch zu bekommen, um im persönlichen Gespräch Erfahrungen und Wissen auszutauschen und in angeregten Diskussionen Neues über die Rechtssprechung der Berliner Gerichte, die Vorgehensweisen der Staats- und Anwaltschaft bei bestimmten Delikten, aktuelle Probleme und Tendenzen zu erfahren.

Der Arbeitskreis ist daher insbesondere für Kollegen interessant, die gerade erst in die Materie des Verkehrsrechts einsteigen oder vertieft einsteigen wollen. Die ersten Sitzungen des Arbeitskreises

DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST  **IAAD**
ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Februar 2006, 18.00 Uhr,

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

Für die ordentliche Mitgliederversammlung am 13. Februar 2006 gilt die gemäß §9 Abs. 1 der Satzung durch Aushang am 13. Januar 2006 rechtzeitig bekannt gemachte Tagesordnung wie folgt:

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2005
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Vorlage des Haushalts 2006 und Beschlussfassung zum Haushalt 2006
7. Neuwahl des Vorstandes gem. §7 Abs. 6 der Satzung
8. Vortrag

„Vorsprung durch Werbung- Wie kann ich mich an der DAV – Imagekampagne beteiligen ?“

Tess Neumann, Agentur Goldfisch

9. Beschluss über die Erhebung einer Umlage (Zuschlag gem. § 5 Abs. 2 der Satzung) in Höhe von 30,00 Euro bzw. in Höhe von 15,00 Euro für Mitglieder gem. § 5 Abs. 5 der Satzung für das laufende Vereinsjahr 2006 zur Beteiligung des BAV an der DAV - Imagekampagne
10. Verschiedenes

Der Vorstand

haben gezeigt, dass ein reger Austausch zwischen "alten Hasen" und "jungen Kollegen" stattfindet.

Für dieses Jahr hat sich der Arbeitskreis einiges vorgenommen. Neben den regelmäßigen Treffen, die monatlich am zweiten Donnerstag um 18.00 Uhr in den Räumen des BAV stattfinden, ist eine Vortragsreihe zu aktuellen und interessanten Themen geplant, bei denen ausgewiesene Experten des Verkehrsrechts referieren. Die genauen Termine der Veranstaltungen werden im Berliner Anwaltsblatt rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Arbeitskreis wird in Kürze auch online gehen. Den Mitgliedern soll eine von Ihnen selbst ergänzbare Datenbank mit Entscheidungen Berliner und Brandenburger Gerichte zur Verfügung stehen, die bspw. wichtige Entscheidungen zur Gebührenhöhe bei Abrechnungen nach dem RVG in Unfallsachen oder zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Unfallsatztarifen enthalten wird.

Alle interessierten Mitglieder sind herzlich eingeladen, an der nächsten Sitzung am 09. März 2005, um 18.00 Uhr in der Littenstraße 11, 10179 Berlin teilzunehmen. Wer sich über die Aktivitäten des Arbeitskreises informieren will, melde

sich bitte unter Fax: 030/ 2513263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de an.

Der Autor ist Sprecher des AK Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins

Bequemlichkeit geht vor

Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Einzugsermächtigungsverfahren

Seit Oktober 2005 bietet der Berliner Anwaltsverein seinen Mitgliedern an, die Mitgliedsbeiträge halbjährlich oder jährlich im Einzugsermächtigungsverfahren bezahlen zu können. Die Vorteile liegen auf der Hand: Die Zahlung kann nicht vergessen werden, mühsame Überweisungen fallen weg, lästige Erinnerungen sind hinfällig, der Verwaltungsaufwand und damit dessen Kosten verringern sich.

Seitdem haben sich bereits über 500 Mitglieder für dieses Zahlungsverfahren entschieden. Machen auch Sie es sich leichter, das entsprechende Formular erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder kann über

die Geschäftsstelle unter Tel. 030/ 251 3846 angefordert werden.

C. Langenfeld, GF

Arbeitskreise des BAV

Zu den bereits bestehenden Arbeitskreisen freuen wir uns über weitere Mitglieder, für Familienrecht, Mietrecht, Erbrecht, Mediation und andere Fachgebiete würden wir gerne weitere Arbeitskreise einrichten.

Insbesondere aber wollen wir einen Arbeitskreis „Imagewerbung“ einrichten, der sich in Abstimmung mit dem DAV und der Werbeagentur zu der bundesweiten Imagekampagne des DAV (Bericht im BAB 10/05 und auf Seite 11) Gedanken darüber macht, welche Maßnahmen auf lokaler Ebene sinnvoll erscheinen.

Haben Sie Interesse an der Mitarbeit, Anregungen oder Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des BAV unter Tel. 030/ 251 3846 Fax 030/ 251 32 63 oder Mail:

mail@berliner.anwaltsverein.de

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Was spricht eigentlich dagegen, die professionelle, kollegiale und kostenlose Beratung der Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwieriger wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen
- die Außenstände immer größer werden
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst

**Dann zögern Sie nicht. Suchen Sie unsere Beratungsstelle auf.
Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.**

Das Merkblatt zu den Einzelheiten unserer Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Zeit: auf Anfrage

Ort: Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung:

wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/ 251 38 46, Fax 030/ 251 3263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de

Lust auf Erbrecht außerhalb des Gerichts?

Dann haben Sie jetzt dazu Gelegenheit:
der Berliner Anwaltsverein e. V. veranstaltet den

1. Berliner Erbrechtsstammtisch für Anwälte und Richter

am Mittwoch, den 29. März 2006, 19.00 Uhr
in Hardy's Guter Stube, Heiligendammer Str. 18, Berlin
zum Thema "Vermögensnachfolge und Erbplanung"

Begrüßen wird Herr RA Jörg G. Schumacher, Mitglied in der AG Erbrecht des DAV und im DVEV, als Referenten für Kurzvorträge und zur Diskussion konnten Herr Christian Winterfeld und Herr Stefan von Kuczkowski der UBS Wealth Management, UBS Deutschland AG, gewonnen werden.

Bei dem ersten Treffen soll auch gemeinsam überlegt werden, mit welchen Themenschwerpunkten regelmäßige Treffen inhaltlich ausgestaltet werden können. Selbstverständlich besteht bei Wunsch die Möglichkeit, den Stammtisch auf andere Gerichtszweige auszuweiten.

Die Veranstaltung findet auf Selbstzahlerbasis statt.

**Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Berliner Anwaltsverein unter Tel. 030/ 251 3846,
Fax 030/251- 3263 oder E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de an.**

Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

XIII. Lüneburger Beitragstage

Aktuelle Fragen des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht für kommunale Verwaltungsangehörige, Richter und Rechtsanwälte in Lüneburg vom 6. – 8. März 2006

Die Veranstaltung ist als Fach-Forum für aktuelle fachliche Entwicklungen und berufspraktische Information an alle norddeutschen Bundesländer gerichtet und besonders empfehlenswert. Sie wird von Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D., Berlin, geleitet und von namhaften, fachlich erfahrenen Referenten betreut, u.a. Herrn Michael Sauthoff, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts, Greifswald, Frau Claudia Blaurock, Richterin am Oberverwaltungsgericht, Magdeburg, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Klausing, Hannover, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Stuttgart. Das Forum wird in diesem Jahr vom Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn SELLERING, eröffnet. **Es besteht die Möglichkeit, sich die Teilnahme an dieser Veranstaltung im Rahmen des §14 Fachanwaltsordnung als Pflichtfortbildung von Fachanwälten für Verwaltungsrecht anerkennen zu lassen.**

Interessierte erhalten nähere Informationen beim
Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e.V., Wielandstr. 8, 30169 Hannover,
Telefon: 0511/1609-360, Fax: 0511/15537, E-Mail: GZ@nsi-han.de

Termine

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

Veranstaltungen des BAV

Mitgliederversammlung

Datum: 13.02.2006, 18 Uhr
Ort.: Haus der Verbände,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG

**Insolvenz- und Anfechtungsrecht –
ein Überblick über die höchstrichterliche
Rechtssprechung**

Referenten: VRiKG Stummeyer,
VriLG a.D. Mertins
Datum: 24.02.2006, 15- 18 Uhr
Ort.: Haus der Verbände,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG
Gebühr: 40 € Mitglieder,
90 € Nichtmitglieder

**Der EuGH zum Realkreditvertrag
über sog. Schrottimobilien**

Referent: VRiLG a.D. Mertins
Datum: 24.03.2006, 15- 18 Uhr
Ort: Steuerberaterverband,
Littenstraße 10, EG
Gebühr: 40 € Mitglieder
90 € Nichtmitglieder
Hinweis: Achtung. Neuer Termin!

1. Erbrechtsstammtisch

Datum: 29.03.2006, 19 Uhr
Ort: Hardys Gute Stube,
Heiligendammer Str. 18

**Arbeitskreis für Verkehrsrecht des
BAV: Mietwagenrechtssprechung des
BGH**

Referenten: Joachim Otting „Recht &
Räder“ und
Ulrich Hardung, RA,
FA für Versicherungsrecht
Datum: 29.03.2006,
16.00 bis 20.00 Uhr
Ort: Haus der Verbände,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG
Gebühr: 50 € Mitglieder,
120 € Nichtmitglieder

**Markterfolg durch Marketing – Pro-
dukte, Preise, Kommunikation**

Referent: Prof. Dr.
Christoph Hommerich,
Hommerich-Forschung,
Bergisch-Gladbach,
Vorstandsvorsitzender
Soldan Institut für
Anwaltmanagement
Datum: 6. 04. 2006,
15.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Haus der Verbände,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG
Gebühr: 30 € Mitglieder,
70 € Nichtmitglieder

Weitere Hinweise und die Teilnahmebe-
dingungen für die Seminarteilnahme
können im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de eingese-
hen werden

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel

Seminartitel/ Datum:

BAV Anwaltservice GmbH

Littenstraße 11
10719 Berlin
Fax 030/ 251 32 63

Datum, Ort

Unterschrift

Termine

TerminkalenderFür weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
13.2.	Mitgliederversammlung		BAV
24.2.	Insolvenz- und Anfechtungsrecht	Stummeyer, VriLG a.D. Mertins	BAV
1.3.	Aktuelles aus der Praxis-Workshop- Die Prozesskostenhilfe -	Monika Wiesner	RENO Berlin
1.3.	RVG Praxis - aktuelle Rechtsprechung	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
3.3.	Familienrechtaktuell	Dr. Jürgen Soyka, Ulrich Spieker, Sabine Jungbauer	Juristische Fachseminare
3.3.	Du sollst nicht mehr erben	Norbert Maes	VHTS
3.3.	Arbeitsrechtaktuell	Klaus Bepler, Dr. Ulrich Koch, Prof. Dr. Gregor Thüsing	Juristische Fachseminare
4.3.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung Teil I	Prof. Brigitte Steder	RENO Berlin
6.-7.3.	Lehrgang zum Mobiliarpfandrecht- und Insolvenzrecht Kurs 1	Prof. Dr. Johannes Behr	Juristische Seminare in Berlin
8.3.	Schnittstellen Weg-Recht/Miet-Recht	Birgit Danschke	ARGE Mietrechtspraktiker
8.3.	Informationsabend Familien- Mediation		ZiF
9.- 11.3.	Maklerrecht, Nachbarrecht	Detlev Fischer, Michael Reinke, Kai H. Warnecke	DAI
10.3.	Hermann Staub zum 150. Geburtstag		Juristische Gesellschaft zu Berlin
11.3.	Anwaltsrecht – Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung -	Stefan Peitscher	DAI
15.3.	Anwaltsvergütung und Streitwert in Arbeitssachen	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
16.-18.3.	Grundzüge des Immobilienrechts	Manfred Blank, Georg Jennißen, Stefan Wegerhoff	DAI
17.3.	Aktuelle Rechtsprechung des BAG zum Kündigungsschutzrecht	Dr. Mario Eylert	Deutsche AnwaltAkademie
17.3.	Familien- Mediation- Mediatorausbildung Einführungsseminar		ZiF
17.-18.3.	Die erfolgreiche Revision	Prof. Dr. Jürgen Kuckein, Prof. Dr. Ulrich Ziegert	Deutsche AnwaltAkademie
18.3.	Verkehrszivilrecht	Ottheinz Käab	DAI
18.3.	Neuerungen im Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Axel Groeger	Deutsche AnwaltAkademie
20.3.	Kanzleimarketing im Internet	Antje Streese	FORUM
21.3.	Einführung in die Kostenordnung	Sylvia Granata	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

Termine

TerminkalenderFür weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
21.3.	Gerichtsnaher Mediation	Silvia Nickel	VHTS
22.3.	Gebühren und Streitwerte im Verkehrsrecht	Olaf Schillhofer, Dorothee Dralle	Dralle Seminare
24.3.	Der EuGH zum Realkredit über sog. Schrottimobilien	Mertins	BAV
24.3.	Praxiswissen Strafrecht	Thilo Pfordte	DAI
24.3.	Probleme bei der Regulierung des Personenschadens	Dr. Gerhard Küppersbusch	Deutsche AnwaltAkademie
24.3.	Vergütungsvereinbarungen – professionelles Vergütungs-Management	Udo Henke	Deutsche AnwaltAkademie
24.3.	Medien- und Persönlichkeitsrecht	Dr. Sebastian Seelmann-Eggebert	Deutsche AnwaltAkademie
25.3.	Versicherungsbetrug im Verkehrsrecht	Ralf Freiberg, Ursula Herrmann	Deutsche AnwaltAkademie
24.- 25.3.	1. Deutscher Erbrechtstag		ARGE Erbrecht
25.03.	Hauptprobleme der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der anwaltlichen Praxis	Bernd Meisterernst	DAI
27./ 28.3	Lehrgang zum Mobiliavollstreckungs- und Insolvenzrecht Kurs 2	Prof. Dr. Johannes Behr	Juristische Seminare in Berlin
27.3.- 2.4	2. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht (3 Teile, Bausteine 2)		DAI
28.3.	Marketing für die Anwaltskanzlei	Heike Köster	ARGE Anwältinnen
29.3.	1. Erbrechtsstammtisch		BAV
29.3.	Mietwagenrechtsprechung des BGH	Otting, Hardung	BAV/ AK Verkehrsrecht
30.-31.3.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen	Dr. Brigitte Gast-deHaan	DAI
5.4.	Gebührensicherheit im kollektiven Arbeitsrecht	Wolfgang Daniels	Dralle Seminare
6.4.	Markterfolg durch Marketing	Hommerich	BAV
7.4.	Gebühren und Bußgeld- und Strafsachen	Josef Maria Diepmanns	RENO Berlin
7.4.	Erfolgreiche Schadensbearbeitung von Verkehrsunfallsachen	Josef Maria Diepmanns	RENO Berlin
24.-25.4.	Kurs 3 Forderungspfändung II	Prof. Dr. Johannes Behr	Juristische Seminare in Berlin
25.4.	Elterliche Sorge und Umgang	Alexandra Gosemärker	VHTS

Redaktionsschluss immer am 20. des Vormonats

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2006 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2005 findet

am 28.04.2006 um 10.00 Uhr

im Mercure Hotel, Lange Brücke in
14473 Potsdam statt.

2. Kammerbeitrag 2006

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum
01.04.2006 in einer Summe in Höhe von
265,00 € fällig.

Für Kammermitglieder die keinen vollen
Jahresbeitrag zahlen, beträgt der mo-
natliche Beitrag 22,00 €. Berufsanfänger
zahlen somit für die ermäßigte Beitrags-
zeit monatlich 11,00 €.

3. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Dirk Höpfner

c/o RAe Burchardt & Reichelt

Steinstraße 5, 14822 Borkheide

Wenke Ebel

Gregor-Mendel-Str. 2, 14469 Potsdam

Christoph Robitzsch
Molkenmarkt 19, 14776 Brandenburg

Thorsten Jeschke
Kirchplatz 5,
15711 Königs Wusterhausen

Kathrin Schramm
c/o RA Ingo Klemm
Bergstraße 84, 14532 Stahnsdorf

Ferdinand Rohmann
Tiroler Damm 10, 14778 Potsdam

Landgericht Frankfurt (Oder)

Steffen Gröschner
c/o Leue & Gröschner
Große Straße 23, 15344 Strausberg

Alexander Leue
c/o Leue & Gröschner
Große Straße 23, 15344 Strausberg

Henry Schlenker
c/o RA Blumenkamp
Schicklerstraße 26, 16225 Eberswalde

Caroline Stabe
c/o RAin Sabine Hein
Bahnhofstr. 2, 16321 Bernau

Wibke Schmidt
Am Waldesrand 9 a, 16352 Basdorf

Anita Hilliger
Börnicker Str. 40, 16356 Ahrensfelde

Doreen Finke-Ruske
Alexej Leonow-Str. 2a,
15236 Frankfurt (Oder)

Thomas Köntopp
c/o RAe Dr. Bohndorf,
Dr. Zänker & Partn.
Lindenstraße 19, 15230 Frankfurt (Oder)

Judith Berg
c/o RA Pompose
Bürgermeisterstraße 8, 16321 Bernau
Stefan Goretzki
c/o RAe Mauel & Kollegen
Eisenbahnstraße 13, 16225 Eberswalde

Landgericht Neuruppin

Lutz Hoffmann
Edithstraße 21,
16540 Hohen Neuendorf

Constance Mahn
c/o RAe Mettin
Hauptstraße 38/40, 16547 Birkenwerder

Dr. Harry Mettin
c/o RAe Mettin
Hauptstraße 38/40, 16547 Birkenwerder

Jens Thormeyer
c/o RA Robert Wittstock
Schinkelstraße 9, 16816 Neuruppin

Holger Marscheider
c/o Partnerschaft U. Kühne & M. Krause
Lehnitzstraße 21, 15615 Oranienburg

Nadine Hartphiel
Marktplatz 13-15, 16866 Kyritz

Landgericht Cottbus

Matthias Will
c/o RAe Bartholdtsen
Karl-Liebknecht-Str. 11, 03046 Cottbus

Katja Gargula
Dorfstraße 13 a
03185 Turnow-Preilack, OT Turnow

XIII. Lüneburger Beitragstage

Aktuelle Fragen des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht für kommunale Verwaltungsangehörige, Richter und Rechtsanwälte in Lüneburg vom 6. – 8. März 2006

Die Veranstaltung ist als Fach-Forum für aktuelle fachliche Entwicklungen und berufspraktische Information an alle norddeutschen Bundesländer gerichtet und besonders empfehlenswert. Sie wird von Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D., Berlin, geleitet und von namhaften, fachlich erfahrenen Referenten betreut, u.a. Herrn Michael Sauthoff, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts, Greifswald, Frau Claudia Blaurock, Richterin am Oberverwaltungsgericht, Magdeburg, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Klausung, Hannover, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Stuttgart. Das Forum wird in diesem Jahr vom Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Sellering, eröffnet. **Es besteht die Möglichkeit, sich die Teilnahme an dieser Veranstaltung im Rahmen des §14 Fachanwaltsordnung als Pflichtfortbildung von Fachanwälten für Verwaltungsrecht anerkennen zu lassen.**

Interessierte erhalten nähere Informationen beim
Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e.V., Wielandstr. 8, 30169 Hannover,
Telefon: 0511/1609-360, Fax: 0511/15537, E-Mail: GZ@nsi-han.de

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

Neue Fachanwalts- ausschüsse

Die 3. Satzungsversammlung hat auf ihrer 5.Sitzung am 07.11.2005 die Einführung des Fachanwalts für gewerblichen Rechtsschutz und des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht beschlossen. Wenn das Bundesjustizministerium diese Änderungen genehmigt, werden die Neuregelungen - wahrscheinlich Mitte 2006 - in Kraft treten.

Nach § 17 FAO bildet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

Wer an einer Mitarbeit in den neu zu bildenden Ausschüssen interessiert ist, wird gebeten, sich **bis zum 31.03.2006** bei der Geschäftsstelle unter dem Stichwort "Wahl Fachanwaltsausschuss" unter Angabe des einzelnen Ausschusses zu melden.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0; Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

(Allgemeiner Mitgliederbereich:
Benutzername: rak-berlin
Passwort: robe)

E-Mail: info@rak-berlin.de

Kammerversammlung am 1.März 2006

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung mit den Wahlen zum Richterwahlausschuss findet statt am **Mittwoch, dem 1. März 2006, pünktlich um 15 Uhr im Haus der Kulturen der Welt, John-Fuster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin.**

Teil der Kammerversammlung wird der Vortrag von Dr. Albrecht Müllerschön über die "**Honorarvereinbarung im Mandantengespräch**" sein: Vom 1. Juli 2006 an werden die neuen Regelungen zur Beratungsvergütung in Kraft treten. Die Kammermitglieder sind dann in der Situation, die Honorare immer wieder neu verhandeln zu müssen.

Dies erfordert Antworten auf Fragen wie: Wie verkaufe ich mich und meine Leistung? Wie reagiere ich auf Einwände wie: Das ist zu teuer? Wann spreche ich über das Honorar? Wie vermeide ich das Feilschen?

Auf diese und weitere Fragen erhalten Sie Antworten von Herrn Dr. Albrecht Müllerschön. Herr Dr. Müllerschön (Jahrgang 1957) beschäftigt sich seit seinem Doppelstudium (Jura und Psychologie) in der Funktion als Personalentwickler, Geschäftsführer und Berater mit der Frage der persönlichen Wirkung im Beruf.

Im Anschluss an die Kammerversammlung wird wie im Vorjahr ein **Empfang** stattfinden.

Für den Sozialstaat



Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Richterin am Bundesverfassungsgericht (Erster Senat) hat sich auf der Veranstaltung am 24.01.2006 für den Erhalt des Sozialstaats ausgesprochen. Eine neue Justierung sei zwar erforderlich, dürfe aber nicht zu einem Ausverkauf der sozialen Rechte führen. Die etwa 100 Zuhörer waren beeindruckt von der Schlagfertigkeit der früheren hessischen Justizministerin in der von **RAin Nicole Weyde**, Vorstandsmitglied der RAK Berlin, moderierten Diskussion. **RAuN Bernd Häusler**, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter, hatte die Verfassungsrichterin begrüßt. Foto: Schick

Anwaltssuche im Internet

Die RAK Berlin bietet seit kurzem auf ihrer Website für Rechtssuchende die *Anwaltssuche* an. Alle Kammermitglieder können die Daten für die Suchmaschine selbst pflegen, müssen dafür aber im *Mitgliederbereich* eine individuellen *Benutzernamen* mit *Passwort* anfordern. Hierfür müssen Sie der RAK zuvor schriftlich auf Kanzleibogen Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, wenn Sie nicht schon früher am Anwaltssuchservice beteiligt waren.

Neuzulassungen und Fachanwaltszulassungen ab sofort auf der Website

Aus Platzgründen können die neu zugelassenen Kammermitglieder ab diesem Heft leider nicht mehr im Kammer-ton veröffentlicht werden.

Die Neuzulassungen sind nun auf der Website der Kammer schnell zu finden: Auf der Eingangsseite rechts unter Service, Neuzulassungen.

Zwischen Hoffnung und Resignation - 60 Jahre nach dem Beginn des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses

Ein Tagungsbericht von Rechtsanwalt Dr. jur. Marcus Mollnau

Die Rechtsanwaltskammer Berlin veranstaltete gemeinsam mit dem Forum Justizgeschichte e.V. am 11. und 12.11.2005 eine Tagung zu dem Thema "Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 60 Jahre nach seiner Eröffnung in Berlin". Man hatte dafür einen geschichtsträchtigen Ort gewählt: den Plenarsaal im Gebäude des Kammergerichts am Kleistpark. Genau dort wurden dem Internationalen Militärgerichtshof am 18.10.1945 die Anklageschriften gegen 24 Hauptangeklagte übergeben formal begannen die Nürnberger Prozesse also in Berlin.

Die Präsidentin des KG, Monika Nöhre, wies am Abend des ersten Tages in ihrer Begrüßung der Teilnehmer aber auch auf weitere historische Vorgänge hin, die ebenfalls in diesem Saal stattfanden: die perfiden Schauprozesse der Nazis gegen die Attentäter des 20. Juli sowie die Unterzeichnung des Berlin-Abkommens durch die Alliierten 1971. Wie kaum ein anderer Raum ist damit der Plenarsaal ein Ort Berliner, deutscher und internationaler Rechtsgeschichte.

Der Präsidentin der RAK Berlin, Dr. Margarete Gräfin von Galen, gelang es, ihre Begrüßungsworte überzeugend mit der Forderung nach einer zwingend notwendigen weiteren Stärkung der Rolle der Verteidigung in internationalen Strafverfahren zu verbinden. Sie konnte sich dabei auch auf die unmissverständliche Forderung des stellvertretenden Chefanklägers in Nürnberg, Robert Kempner stützen, die in seinen Lebenserinnerungen überliefert ist; "Wir wollen die besten Verteidiger!"

Ein Urteil, führte von Galen weiter aus, könne nur dann Bestand haben, wenn im Verfahren unbeeinflusst und engagiert verteidigt worden ist. Dies gelte auch und gerade dann, wenn unfassbar grausame Verbrechen zu verhandeln sind. Der Kampf um eine bessere Statuierung z.B. der Rechtsanwaltschaft am Internationalen Strafgerichtshof (ICC) gehört deshalb weiterhin auch auf die Tagesordnungen berufsständischer Organisationen. Zumal, wenn man bedenkt, dass die Verteidiger als Personengruppe im Rom-Statut des ICC nicht erwähnt werden. Rechtsfrieden, so die mahnenden Worte von Galens, kann nur

eintreten, wenn im Verfahren Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Anklage besteht.

Nach Grußworten der Senatorin für Justiz, Frau Schubert, eines Vertreters des Auswärtigen Amtes sowie des Vorstandsmitgliedes des Forum Justizgeschichte e.V., RiKG a.D. Peter Weber, präsentierte Prof. Dr. Dr. Ingo Müller (Bremen) in seinem Festvortrag Einblicke in das Wirken von Robert Jackson, einem der Ankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Bedeutsam für die Tagung war insbesondere das Credo Jacksons über den damaligen Prozess hinaus sollte Nürnberg ein Zeichen setzen, dass die gesamte Völkergemeinschaft keine Angriffskriege mehr dulden und die mit einem Krieg verbundenen Verbrechen ächten und ahnden würde.

Das Ziel der am folgenden Tag fortgesetzten Veranstaltung war sehr ambitioniert. Der thematische Bogen der Vor-



Prof. Dr. Dr. Ingo Müller, Bremen, beim Festvortrag am 11.11.2005. Foto: Schick

träge spannte sich von den Kriegsverbrecherprozessen nach dem I. Weltkrieg über geglückte und auch misslungene Versuche der Aufarbeitung bis hin zu den aktuellen Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ITFY) bzw. dem ICC in Den Haag. Und um es vorweg zu nehmen: Die Erwartungen des Berichterstatters und - dem ausschließlich nur sehr positiven Echo nach - auch einer Vielzahl von Teilnehmern wurden weit übertroffen; es war eine außerordentlich informative und erkenntnisbereichernde Tagung.

Im ersten Fachvortrag stellte der Bremer Jurist Gerhard Hankel ein bisher wenig beachtetes Thema vor: die deutschen Kriegsverbrecherprozesse nach dem 1. Weltkrieg. Das deutsche Parlament hatte 1919 auf Druck der Alliierten ein Gesetz zur Bestrafung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen verabschiedet, auf dessen Grundlage das Reichsgericht in Leipzig mehrere Verfahren durchführte.

Mit großem Detailwissen skizzierte Hankel einzelne Verfahren, in denen es den "deutschen Strafverfolgungsbehörden um so schwieriger fiel, ein Verbrechen zu erkennen, je höher der militärische Dienstgrad des Beschuldigten" war. Darüber hinaus waren stets die nimmermüden Versuche der Reichsanwaltschaft und des Gerichts erkennbar, die Taten als Kurzschlussreaktionen oder "momentanes Fehlverhalten" anzusehen. Zudem wurde die extensive Auslegung von Begriffen wie "Kriegsnotwendigkeit" oder "Handeln auf Befehl" dazu genutzt, die Straflosigkeit des Handelns zu begründen. Gerade in dem so herbei-

Kammerton

geführten grandiosen Scheitern der "Leipziger Kriegsverbrecherprozesse" sah Hankel einen der Hauptgründe für die Einrichtung des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg nach dem II. Weltkrieg - die Alliierten Siegermächte wollten sich nicht noch einmal "vorführen" lassen und übernahmen selbst die Einrichtung und Kontrolle über die Gerichtsbarkeit. Das Scheitern der Ahndung deutscher Kriegsverbrechen im I. Weltkrieg belegt - so Hankel - die These, dass ein Staat nur dann zur juristischen Bewältigung seiner eigenen Vergangenheit in der Lage sei, wenn ein rigoroser Regimewechsel, zu dem auch ein Austausch der juristischen Elite gehört, erfolgt.

Im Anschluss daran beleuchtete der Berliner Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck den nationalen und internationalen Kampf zur Ahndung der Verbrechen der argentinischen Militärdiktatur Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Als profunder Kenner der Materie, Kaleck vertritt seit Jahren deutsche Geschädigte der in Argentinien begangenen Verbrechen, stellte er die Irrungen und Wirrungen in der argentinischen Gesetzgebung vor.

Erst durch die Annullierung des Schlusspunkt- und Befehlsgehorsamsgesetzes vor wenigen Jahren wurde die Möglichkeit zur juristischen Ahndung der Verbrechen auf nationaler Ebene eröffnet. Am Beispiel der in Argentinien verschleppten und getöteten deutschen Staatsbürgerin Elisabeth Käsemann verdeutlichte Kaleck seine These, dass ein engagierteres Verhalten auch deutscher Behörden (allen voran des Auswärtigen Amtes) in jener Zeit nicht nur angezeigt war, sondern auch Leben hätte retten können. Leider konnte der Tagungsvertreter des Auswärtigen Amtes am zweiten Tagungstag nicht mehr teilnehmen - man hätte seiner Replik auf Kalecks Ausführungen mit hoher Spannung entgegen gesehen.

Höchst gegensätzliche Ansätze zum Herangehen sowie zum Umgang mit begangenen Verbrechen machten dann die Vorträge von Rechtsanwalt Dieter Magsam (Hamburg) und Dr. Volker Ner-

lich (Den Haag) deutlich. Magsam schilderte, basierend auf seinen Erfahrungen als Leiter des Projekts zum Wiederaufbau der Justiz in Ruanda sowie Berater der dortigen Generalstaatsanwaltschaft, die Versuche in Ruanda, den Mord an den Tutsis juristisch zu ahnden. Gerade diese staatlich gelenkten und geleiteten Verbrechen, denen 1994 innerhalb weniger Monate mindestens 800.000 Menschen zum Opfer fielen, machen in erschreckender Weise deutlich, dass es auch heute noch möglich ist, unter den Augen der Weltöffentlichkeit einen rassistisch motivierten Völkermord zu begehen.

Der später im weit entfernt liegenden Arusha (Tansania) eingerichtete UN-Strafgerichtshof für Ruanda reicht jedoch wegen des ungeheuerlichen Ausmaßes der Verbrechen als alleiniges Instrument der Verfolgung und Ahndung nicht aus. Zudem würden dortige Entscheidungen wegen der fehlenden Kommunikationsmittel kaum alle Bevölkerungsteile Ruandas erreichen. Deshalb - und weil zur Vermeidung des Anscheines einer Siegerjustiz auch die schwerwiegenden Ratchetaten der Rückkehrer geahndet werden müssen - wurde eine Laienjustiz, die sogenannten Gacaca, eingerichtet. In direktem Gesprächskontakt zwischen Tätern und Überlebenden sollen vor der Dorfversammlung Abläufe rekonstruiert, Schuld festgestellt und strafrechtliche Urteile



Der Autor des Tagungsberichts, Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, ist Vorstandsmitglied der RAK Berlin.

gesprochen werden. Ohne eine abschließende Bewertung dieser noch tagenden Gerichtsformen vorwegzunehmen, deutete Magsam an, dass das Gacaca-System an schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängeln leidet und dennoch alternativlos sei. Eine Bilanz, die mutlos macht!

Nerlich stellte detailgetreu die Wirkungsweise und Zielrichtung der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen dar. Das oberste Ziel sei die Versöhnung, so dass am Anfang bereits das Versprechen an den Täter steht, nach vollständigem Offenlegen der Taten und des eigenen Tatbeitrages amnestiert zu werden.

RAuN Bernd Häusler, der als Vizepräsident und Beauftragter für Menschenrechtsfragen der RAK Berlin die Hauptlast der Tagungsvorbereitung bei der RAK engagiert und für die Tagung außerordentlich erfolgreich getragen hatte, ging in seinem Vortrag auf die Tätigkeit der Menschenrechtsgerichte in Jakarta ein. Diese Gerichte waren eingesetzt worden, um die Gräueltaten an der Bevölkerung Osttimors zu ahnden. Interessant war bereits, dass diese nationalen Gerichte unter internationalem Druck eingerichtet wurden, es also gelungen war, allein durch die Ankündigung der Schaffung eines internationalen ad hoc-Gerichts das nationale Engagement bei der juristischen Bearbeitung der eigenen Geschichte zu verstärken.

Der Referent war im Auftrag internationaler NGO sowie kirchlicher Organisationen als Prozessbeobachter vor Ort und konnte mit profunden Kenntnissen die Verfahren, deren Hintergründe und Abläufe darstellen. Häusler gelang es, die von ihm festgestellten Verfahrensmängel sehr konkret zu analysieren und deren Ursachen zu benennen. Eine Korrektur der ergangenen Freisprüche sei, so Häusler, durch neue, stärker international kontrollierte Verfahren erforderlich.

Mit einem offenen Plädoyer für die weitere Stärkung der internationalen Strafgerichtsbarkeit meldete sich dann der Richter am ITFY Wolfgang Schomburg

zu Wort. Mehrfach darauf hinweisend, dass er lediglich seine persönliche Auffassung referiere, kritisierte er insbesondere, dass gerade die heutige Haltung der Vereinigten Staaten zur Unterminierung der Rules of Law führe.

Im Gleichklang damit standen die Ausführungen von Hans-Peter Kaul, Richter am ICC in Den Haag. Er knüpfte an die legendäre Rede Robert Jacksons in dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess an und sah dessen größtes Vermächtnis darin, dass gleiches Völkerrecht für alle gelten müsse. Seine anschließende Analyse der internationalen Entwicklung der Straftatbestände verdeutlichte, wie der Katalog der Verbrechen gegen die Menschlichkeit positiv ausgeweitet worden sei. Zudem

stelle die dauerhafte Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes ICC - im Gegensatz zu den adhoc-Gerichten für die Ahndung der Verbrechen im früheren Jugoslawien oder in Ruanda - einen wichtigen Meilenstein dar. Erst dadurch seien das Bestehen sowie die Arbeit des Gerichts von wechselhaften politischen Konstellationen unabhängiger und damit einflussreicher geworden.

Der Bremer Staatsrechtler Prof. Dr. Gerhard Stuby beendete die Vortragsreihe mit einer Analyse der Rezeption der Nürnberger Prozesse in der deutschen und internationalen Rechts- und Justizentwicklung. Dass dabei die uneingeschränkte Akzeptanz der Nürnberger Trias - Verfolgung und Ahndung von Friedens-, Kriegs- und Menschheitsver-

brechen - auch weiterhin zu wünschen übrig lässt, war wesentliches Ergebnis dieser Analyse. Auch seien Versuche staatlicher Einflussnahme auf die internationalen Gerichte bzw. die Verweigerung wichtiger Staaten, z.B. der USA, dem Rom-Statut des ICC beizutreten, Entwicklungen, die schärfste Kritik einfordern.

Hat Nürnberg 60 Jahre später noch eine Bedeutung? Nach dieser konstruktiven Tagung kann kein Zweifel bestehen: Nürnberg legte das Fundament für ein akzeptables Völkerstrafrecht, aus dem heute mehrere Baustellen für internationale Gerechtigkeit hervorgegangen sind. Der Baufortschritt ist unterschiedlich, und das Werk noch lange nicht vollendet.

Examination in chief and cross-examination before the International Tribunals and the ICC - Vernehmung und Kreuzverhör vor den Int. Gerichtshöfen und dem IStGH

Freitag, 12. Mai 2006, 10 Uhr, bis Sonntag, 14. Mai 2006, 14 Uhr
in der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. Etage.

Das Wochenendseminar wird von der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger veranstaltet und soll einen Einblick in die praktische Tätigkeit vor den Internationalen Strafgerichtshöfen geben.

Die Referenten sind Praktiker vor den Internationalen Strafgerichtshöfen für Jugoslawien und für Ruanda - Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Assistenten. Neben der Leitung der praktischen Gruppenarbeit sollen die Referenten aufzeigen, welche Arbeitsfelder sich für Juristen in allen Abteilungen der Internationalen Strafgerichtshöfe eröffnen und wie eine solche Tätigkeit im Täglichen aussehen kann, welche Kenntnisse erforderlich sind, welche rechtlichen Probleme sich stellen und welche Anträge und Entscheidungen in der Praxis von Beginn bis Ende des Prozesses wesentlich sind und schließlich, wie man sich am Besten darauf vorbereitet.

Den Schwerpunkt des Seminars bilden die Vernehmungstechniken, wie das Kreuzverhör seitens der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Dies soll am Samstag in kleinen Arbeitsgruppen erarbeitet, vorgeführt und anhand eines Übungsfalles trainiert werden. Die Teilnehmer können im Rahmen der Gruppenarbeit selbst Kreuzverhöre durchführen und "eigene" Zeugen befragen, wenn sie es wünschen.

Das Seminar wird in englischer Sprache abgehalten werden, es ist jedoch keine Voraussetzung, dass alle Teilnehmer die Sprache selbst fließend sprechen können. Eine FAO-Bescheinigung kann erteilt werden. Das Seminar richtet sich auch an Richter und StaatsanwältInnen, die sich für den Bereich des internationalen Rechts und die damit verbundenen Tätigkeiten interessieren.

Teilnahmegebühr: 250,- Euro (200,- Euro bei Bezahlung bis zum 31. März 2006); 100,- Euro für Referendare und Studenten (75,- Euro bei Bezahlung bis zum 31. März 2006)

Bitte melden Sie sich unter info@rak-berlin.de an und überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, Kennwort: Fortbildung Kreuzverhör.

Ein ausführliches Programm sowie Arbeitsmaterial zur Vorbereitung des Seminars werden den Teilnehmern zwei Wochen vor Seminarbeginn per Email übersandt. Bitte geben Sie deshalb bei Anmeldung Ihre vollständige Emailadresse an.

TOP im...

Vorstandssitzungen am 14.12.2005 und am 11.01.2006

Elektronische Fortbildung für Fachanwälte

Der Gesamtvorstand hat sich in der Dezember-Sitzung auf Anfrage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken mit der Frage beschäftigt, ob elektronische Fortbildungsveranstaltungen auf DVD mit biometrischer Erkennung als Veranstaltungen im Sinne des § 15 FAO anerkannt werden können.

Bei der Installation des Lehrgangs werden die biometrischen Daten der Fingerkuppe des Teilnehmers mittels eines Sensors erhoben, um das Absolvieren des Kurses zu kontrollieren. Digitalisierte Filmaufnahmen eines Präsenzlehrgangs werden angeboten und nur dann gewertet, wenn der Teilnehmer nach dem Ende einer Sequenz, deren Länge jeweils nicht bekannt ist, den Finger innerhalb einer kurzen Frist auf die Fotozelle legt.

Wegen der Missbrauchsmöglichkeiten lehnt es der Vorstand ab, solche elektronischen Veranstaltungen als Fortbildung i.S.d. § 15 FAO anzuerkennen. Zudem fehlt es am wichtigen fachlichen Austausch unter Kollegen. Die Voraussetzungen des § 15 FAO sind nur erfüllt, wenn die Fachanwälte in der Veranstaltung körperlich präsent sind.

Vereinbarkeit einer Nebentätigkeit als Inkassounternehmer

In der Januar-Sitzung hat der Gesamtvorstand auf Vorlage der Abteilung VI erörtert, ob die Tätigkeit als Inkassounternehmer mit dem Anwaltsberuf gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO vereinbar ist. Relevant war dabei, ob mit den Berufsausübungsregeln des § 45 BRAO den Gefahren einer Interessenskollision in ausreichendem Maße begegnet wird. Die Frage wurde kontrovers diskutiert. Einige Vorstandsmitglieder wiesen dar-

auf hin, dass aus der anwaltlichen Tätigkeit erlangte Kenntnisse beispielsweise über vermögensrechtliche Verhältnisse bei der späteren Einziehung von Forderungen nützlich sein könnten und dass ein Rechtsanwalt mittels der Inkassotätigkeit das Erfolgshonorarverbot umgehen könnte.

Im Ergebnis war der Vorstand allerdings der Auffassung, dass das bestehende Berufsrecht Interessenkollisionen wirksam begegnet. So ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegt nach § 45 BRAO diversen Tätigkeitsverboten, die der Anwaltschaft nicht generell verbieten, anwaltlich erworbenes Wissen auszunutzen. Der Vorstand hielt daher eine Nebentätigkeit als Inkassounternehmer mit dem Rechtsanwaltsberuf für vereinbar.

Änderung der Barwert-Verordnung

Die Barwert-Verordnung tritt am 31.05.2006 außer Kraft. Das Bundesjustizministerium hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vorgelegt. Danach soll die Geltungsdauer der Barwert-Verordnung bis zum 30.06.2008 verlängert werden, da sich die Strukturreform des Versorgungsausgleichs bis Ende Mai 2006 nicht mehr verwirklichen lasse.

Das BMJ führt an, dass es zu der wegen der Entwicklungen im Alterssicherungssystem notwendigen Reform wegen der vorzeitigen Neuwahlen in der 15. Legislaturperiode nicht mehr gekommen sei.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Verlängerung der Geltungsdauer der Barwert-Verordnung gebilligt, eine schnelle Bearbeitung der Strukturreform aber als dringend bezeichnet. Der Vorstand war in der Januar-Sitzung ebenfalls zu dieser Einschätzung gelangt.

Große Justizreform

Die Justizministerkonferenz wird sich im Juni 2006 erneut mit der Großen Justizreform beschäftigen. Nachdem ein Grundsatzbeschluss für die Beschränkung des Rechtsweges auf zwei Instanzen ("Funktionale Zweigliedrigkeit") getroffen wurde, liegt nun für den Strafprozess der Vorschlag Niedersachsens vor, der auf einen Wegfall der Berufung abzielt. Dazu sollen in der StPO die §§ 312 bis 333 und im GVG § 74 Abs. 3 gestrichen sowie § 121 Abs. 1 neu gefasst werden.

Ein Wegfall der Berufung gegen Starurteile des Amtsgerichts darf nach Auffassung des Vorstandes in der Januar-Sitzung schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil beim Amtsgericht in Strafsachen regelmäßig kein Fall der notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 StPO vorliegt und die oder der Angeklagte keinen Anspruch auf die Beordnung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin hat.

*Advocatus calculat*



Jetzt den Newsletter der
RAK Berlin anfordern:
www.rak-berlin.de

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

ARBEITSRECHT

15. – 16.12.2006 Upgrade Arbeitsrecht
Dr. Hans Friedrich Eisemann
Präsident des LAG Brandenburg
€ 245,-/195,-*

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

03. – 04.11.2006 Ausgewählte Fragen aus dem Bau- und Architektenrecht
Manfred Braun
Richter am OLG München
€ 325,-/275,-*

ERBRECHT

29. – 30.09.2006 Testamentsvollstreckung in der anwaltlichen Praxis
Dr. Klumpp
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Reimann
Notar, Passau
€ 325,-/275,-*

FAMILIENRECHT

15. – 16.09.2006 Aktuelles Familienrecht
Harald Vogel
Richter am AG, Berlin
€ 325,-/245,-*

MEDIZINRECHT/SOZIALRECHT

10.11.2006 Aktuelle Fragen des Vertragsarztrechts
Hermann Plagemann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht, Frankfurt/Main
€ 195,-/165,-*

25.03.2006 Hauptprobleme der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der anwaltlichen Praxis
Claus-Peter Heiland
Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen
€ 235,-/195,-*

*Vergünstigter Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

24. – 25.11.2006 Praxisschwerpunkt Mietrecht
Michael Reinke
Richter am AG, Berlin
€ 295,-/245,-*

STEUERRECHT

20. – 21.10.2006 Praxisschwerpunkte im Steuerrecht
Dr. Wolf-D. Butz
Rechtsanwalt, Steuerberater, Hildesheim
€ 295,-/245,-*

STRAFRECHT

17. – 18.11.2006 Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen – materielle und verfahrensrechtliche Fragen des Wirtschaftsrechts
Dr. Eckhart Müller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
Klaus Gussmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
€ 325,-/275,-*

28.10.2006 Überblick zur Verteidigung gegenüber Presse- und Medienberichterstattung
Johannes Eisenberg
Rechtsanwalt, Berlin
€ 265,-/195,-*

VERWALTUNGSRECHT/VERKEHRSRECHT

08. – 09.09.2006 Intensivkurs: Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht
Dr. Manfred Siegmund
Richter am VG Köln
Dr. Armin Wegner
Vors. Richter am VG Köln
€ 345,-/295,-*

Mit Nachweis gem. § 15 FAO
Alle Veranstaltungen im Ausbildungs-Center des DAI

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum
Tel.: (02 34) 970 64 -0 · Fax: (02 34) 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · info@anwaltsinstitut.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Nachlass- beteiligung des Erbenermittlers

Erbenermittler verstoßen mit ihrer Tätigkeit grundsätzlich nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz. Eine Vergütung in Höhe von 20 Prozent des Nachlasses stellt keine unangemessene Benachteiligung des Erben dar und ist nicht sittenwidrig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Nachlass in Höhe von einer halben Million Euro suchte seine Erben. Da auf den ersten Blick niemand in Betracht kam, wurde vom Nachlasspfleger ein Erbenermittler beauftragt. Dieser machte eine Frau als mögliche Erbin aus. Die daraufhin angeschriebene potentielle Erbin unterzeichnete eine sogenannte Erbschaftsenthüllungsvereinbarung. Darin verpflichtete sie sich, dem Erbenermittler 20 Prozent ihrer Erbschaft als Honorar zu zahlen. Nach erhaltenem Erbe weigerte sich die Frau, der Erbenermittler die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sie warf ihm einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vor. Darüber hinaus sei ein Honorar in Höhe von 20 Prozent des Nachlasses völlig überhöht und sittenwidrig. Das Landgericht München konnte in der Tätigkeit eines Erbenermittlers keinen

Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz erkennen. Ein Erbenermittler, der keine Erlaubnis zur Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten nach dem Rechtsberatungsgesetz habe, dürfe selbstverständlich nicht die gesamte Nachlassabwicklung übernehmen. Gleichwohl dürfe er aber Daten und Urkunden recherchieren und sammeln sowie allgemeine Auskünfte zur Erbausinandersetzung und zum Erbscheinsverfahren geben, ohne dabei qualifizierte Rechtsberatung zu erteilen. Dies habe der Erbenermittler in dem vorliegenden Fall auch nur getan. Darüber hinaus sei die Höhe der Vergütung auch nicht unangemessen. Als Vergütung für Erbenermittler sei ein Anteil von 10 bis 30 Prozent am Reinnachlass anerkannt. Wenn der Erbenermittler bei seinen Bemühungen erfolglos bleibt, so erhält er trotz hohen Aufwandes keine Vergütung. Wenn der Ermittler dagegen erfolgreich ist, ist eine prozentuale Beteiligung am Nachlass interessengerecht, zumal der Erbe unerwartet Vermögenswerte erhält. Mit der prozentualen Beteiligung des Erbenermittlers werde der Erbe nicht unangemessen benachteiligt.

LG München I, Urteil vom 12.10.2005 – Az.: 26 O 10845/05

(Eike Böttcher)

Keine Zusatzgebühr bei der Einziehung von Drogen

Für die Gebühr nach § 33 RVG VV 4142 bleiben Sachwerte, die lediglich einen subjektiven Unrechtswert besitzen, außer Betracht. Betäubungsmittel, die unter Verstoß gegen das BtMG in Besitz gehalten werden, haben lediglich einen subjektiven Un-

rechtswert und keinen objektiven Verkehrswert. (Leitsätze des Bearbeiters)

Im RVG findet sich eine Vorschrift, nach der Strafverteidiger eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn es zur Einziehung bzw. Verfall von Vermögenswerten des Angeklagten gekommen ist, § 33 RVG VV 4142. In einem Strafverfahren gegen fünf Heroidealer hatten die Verteidiger die Festsetzung auch dieser Vergütung beantragt, da es zur Einziehung von 5 kg Rauschgift gekommen war. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sollte nach Ansicht der Verteidiger der aktuelle Tagespreis des Heroins, 20,- Euro pro Gramm, zugrunde gelegt werden. Das Landgericht Göttingen befand, dass diese Auslegung der Vergütungsvorschriften dann doch zu weit gehen. Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Gegenstandswert sei der objektive Verkehrswert der Sache. Die Gebührenregelung wolle nur solche Fälle erfassen, in denen die Beschlagnahme oder Einziehung eine nicht nur unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung habe und deshalb die Tätigkeit des Rechtsanwaltes umfangreicher und verantwortlicher sei. Der zeitweilige oder endgültige Verlust von Gegenständen, die keinen objektiven Verkehrswert haben, berühre die wirtschaftlichen Belange des Besitzers nicht. Betäubungsmittel, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des BtMG in Besitz gehalten werden, hätten regelmäßig keinerlei objektiven Verkehrswert, weil für den Besitzer jegliche Form der Veräußerung und der Weitergabe ausnahmslos verboten sei. Dass die Betäubungsmittel für den Besitzer subjektiv einen Wert darstellen mögen, weil er – illegale – Verwertungsmöglichkeiten kennt, sei als rein subjektiver Unrechtswert irrelevant. Die Verteidiger haben bereits Beschwerde zum OLG Braunschweig erhoben, die von der Göttinger Strafkammer wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen wurde.

LG Göttingen, Beschluss vom 12.10.2005 – Az.: 2 KIs 20/05

(Eike Böttcher)

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Zusatzgebühr auch bei verspätetem Aufruf der Sache

Einem Verteidiger ist auch dann die Zusatzgebühr nach Nr. 4116 VV RVG zu gewähren, wenn die Dauer der Hauptverhandlung nur wegen des verspäteten Aufrufs der Sache weniger als fünf Stunden gedauert hat. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Pflichtverteidiger hatte für die Wahrnehmung eines Mandats u.a. eine Zusatzgebühr nach Nr. 4116 VV RVG geltend gemacht. Nach dieser Vorschrift erhalten Verteidiger eine Zusatzgebühr, wenn sie mehr als fünf Stunden an einer Hauptverhandlung teilnehmen. Bei dem in Rede stehenden Hauptverhandlungstermin wurde die Sache für 9.15 Uhr zu Verhandlung angesetzt, aber erst um 09.28 Uhr aufgerufen. Vom Aufruf der Sache bis zum Schluss der Verhandlung vergingen 4 Stunden und 57 Minuten. Die zuständige Rechtspflegerin wollte dem Verteidiger die Zusatzgebühr nicht gewähren, da die Hauptverhandlung keine fünf Stunden gedauert habe. Das Landgericht Berlin sah dies jedoch anders. Ein Verteidiger erhalte auch dann die Terminsgebühr, wenn er zu dem Termin erscheint, dieser aber aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht stattfindet. Dieser Gedanke sei nach einer Entscheidung des KG auch auf Pausen anzuwenden. Für Wartezeiten könne nichts anderes gelten. Es könne dem Verteidiger nicht zum gebührenrechtlichen Nachteil gereichen, dass der Aufruf einer Sache ohne sein Verschulden verspätet erfolgt. Auch bei Wartezeiten sei der Anwalt durch die Sache in Anspruch genommen und der Wahrnehmung seiner übrigen Geschäfte entzogen. Die Gebühr müsse ihm demnach auch in dem Fall des verspäteten Aufrufs gewährt werden.

LG Berlin, Beschluss vom 21.09.2005 – Az.: (530) 3 Op Js 2217/03 KLs (47/04)

*(eingesandt von
RA Michael Sieke, Berlin)*

Steuerberater haftet auch für illegal erteilten Rechtsrat

Die Beratung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten gehört nicht zu der Rechtsberatung, die Steuerberatern nach dem RBERG gestattet ist. Bei fehlerhaftem Rechtsrat in solchen Angelegenheiten haftet der Steuerberater wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz für Vermögensschäden wie ein Rechtsanwalt. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Steuerberater hatte in einem Beratungsgespräch empfohlen, den Kläger zum Notgeschäftsführer einer Gesellschaft zu bestellen. Die erfolgte Bestellung führte zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers, der nun seine Gehaltseinbußen in Form von Schadenersatz vom Steuerberater verlangt. Das OLG Naumburg gab dem Kläger Recht.

Der Anspruch, der sich aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 § 1 RBERG ergebe, stehe dem Kläger zu. Die Rechtsberatung in gesellschaftsrechtlichen Fragen gehöre nicht zum Wirkungskreis eines Steuerberaters.

Wenn ein Steuerberater dennoch in solchen Fragen Rechtsrat erteilt, verstößt er damit gegen das Rechtsberatungsgesetz. Wenn der Rechtsrat, wie hier, auch noch fehlerhaft erteilt werde, so hafte der Steuerberater für Vermögensschäden, die aufgrund der fehlerhaften Beratung entstünden, wie ein Rechtsanwalt. Ent-

gegen der Ansicht des beklagten Steuerberaters sei der Beratungsfehler als solcher vorwerfbar. Wer unerlaubt Rechtsrat erteile, müsse sich mindestens an dem Verschuldensmaßstab messen lassen, der für zugelassene Rechtsanwälte gelte. Der Rechtsberater dürfe nicht allein deshalb privilegiert werden, weil er illegal handelt. Ein Rechtsanwalt an der Stelle des Beklagten habe dem Beklagten nicht dazu raten dürfen, sich zum Notgeschäftsführer bestellen zu lassen - jedenfalls nicht, ohne auf das hohe arbeitsrechtliche Risiko des geplanten Vorgehens hinzuweisen.

OLG Naumburg, Urteil vom 12.07.2005 – Az.: 1 U 8/05

(Eike Böttcher)



**Ihr Partner für
Kanzlei-EDV-
Lösungen!**

Budapester Str. 39-41 · 10787 Berlin
im Eden-Haus am Europacenter
Telefon: (030) 26 39 22 - 0

Telefax: (030) 26 39 22 -34
info@RA-MICRO-BB.de
www.RA-MICRO-BB.de

Wissen

Trennung vom GmbH-Geschäftsführer

Dr. Dirk Beckmann

Bedingt durch die nationale und internationale Wettbewerbssituation und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, hat sich der Druck auf die Unternehmen erhöht. Immer häufiger wird der Grund für Unternehmenskrisen, ob zu Recht oder Unrecht, im Management gesehen.

Dies hat dazu geführt, dass sich GmbH-Unternehmen in der Praxis verstärkt mit der Beendigung der Rechtsbeziehungen zu ihrem Organ, dem Geschäftsführer, beschäftigen. Von Bedeutung sind neben der Abberufung aus der Organstellung vor allem die Kündigung des Anstellungsvertrags sowie die einvernehmliche Beendigung von Organstellung und Anstellungsverhältnis.

Die Beendigung der Rechtsbeziehung zwischen einer GmbH und ihrem Geschäftsführer bereitet in der Praxis häufig große Probleme. Ursache ist nicht nur die facettenreiche rechtliche Verbindung, die hier vorliegt, sondern auch die Anwendung der unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften zur Beendigung der jeweiligen Rechtsverhältnisse.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags mit dem GmbH-Geschäftsführer ist auch aus diesem Grund – statt einer (außerordentlichen) Kündigung – ein Aufhebungsvertrag oftmals die beste Wahl. Auf Seiten der Gesellschaft liegt außerdem meist ein Interesse in der Vermeidung von langwie-

rigen Rechtsstreitigkeiten und insbesondere auch darin, dass gesellschaftliche Interna nicht über gerichtliche Verfahren an die Öffentlichkeit gelangen. Der Geschäftsführer wird daran interessiert sein, (Rest-)Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis zu sichern und möglichst kurzfristig Klarheit über sämtliche Modalitäten der Beendigung zu haben, um sich neuen Aufgaben widmen zu können.

Auf ein solch harmonisches Ausscheiden darf der Geschäftsführer jedoch nicht hoffen, wenn er seine gesetzlichen Aufgaben als Geschäftsführer der GmbH vernachlässigt. Dann liefert er der GmbH in aller Regel einen Grund zur außerordentlichen Kündigung. Und anders als bei „normalen“ Arbeitnehmern kommt eine vorherige Abmahnung bei Geschäftsführern nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht.

So hat der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil vom 20.6.2005 (Az. II ZR 18/03) entschieden, dass ein Insolvenzverwalter oder die GmbH dem Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung kündigen können, wenn der Geschäftsführer die Insolvenz des Unternehmens verschleppt hat. Es sei dem Unternehmen in einem solchen Fall nicht zumutbar, den Geschäftsführer weiterhin zu beschäftigen. Die Kündigungsbefugnis der Gesellschafterversammlung sei mit der Bestellung des Insolvenzverwalters auf diesen übergegangen.

Da die verspätete Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon fast der Normalfall ist, darf die praktische Relevanz dieses Urteils nicht unterschätzt werden. Bei Geschäftsführern dürfte angesichts des drohenden Verlusts ihrer Vergütungsansprüche die Motivation steigen, den insolvenzrechtlichen Pflichten konsequent nachzukommen.

Rechtsanwalt Dr. Dirk Beckmann ist Autor des Fachbuchs „Die Trennung der GmbH von ihrem Geschäftsführer“.

Das Werk ist für 29,80 € erhältlich im Buchhandel, beim WSRW-Verlag, 53179 Bonn, oder im Internet unter www.vsrw.de

Gutachten senken Steuern

Manfred Pösel

Erbschaft oder Schenkung einer Immobilie stellt für den Gesetzgeber eine unentgeltliche Bereicherung, bzw. ein steuerpflichtiger Erwerb dar. Der Grundbesitzwert wird nach Bewertungsgesetz (BewG) zwischen 7% und 50% besteuert, die Freibeträge liegen zwischen 5.200,-€ bis 307.000,-€ je nach Steuerklasse. Der Gesetzgeber sah vor, dass Grundbesitz zu etwa 50% des gemeinen Wertes bewertet wird. Das BVerfG prüft wegen der Privilegierung des Grundbesitzes die Verfassungsmäßigkeit dieser Bewertung. In Berlin widerspricht die Bedarfsbewertung oftmals dem Sinn des Gesetzes, da sie entgegen dem Bundesdurchschnitt zu überhöhten Werten führt. Berlin gehört zu den Gebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Bodenwertniveau einerseits und fallenden Baulandpreisen andererseits. Obwohl die Bodenwerte seit 1996 um 50% gefallen sind, bilden sie entsprechend BewG zum Bewertungsstichtag nach wie vor die Grundlage der Bedarfsbewertung. Das führt mitunter dazu, dass der Steuerzahler das geschenkte oder geerbte Grundstück veräußern muss, um aus der Substanz der Immobilie die Steuer aufzubringen. Das ist dann besonders tragisch, wenn der vom Finanzamt pauschal ermittelte Grundbesitzwert unangemessen hoch ist, was insbesondere in Berlin eher die Regel als die Ausnahme, aber nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Dem Steuerpflichtigen ist es jedoch im Rahmen der doppelten Öffnungsklausel nach BewG (ErbStR H 176) unbenommen, mittels Gutachten einen niedrigeren Wert für das unbebaute wie auch für das bebaute Grundstück (§§ 145 und 146 BewG) nachzuweisen. Erfahrungen zeigen, dass mit Gutachten i.d.R. niedrigere Werte nachgewiesen werden können.

An der Schnittstelle zwischen Verkehrs- und Grundbesitzwert ergeben sich Besonderheiten, die durch den Sachver-

ständigen, wie auch durch den Steuerberater oder durch den Anwalt zu berücksichtigen sind. Gutachten, die die WertV und/oder das BewG nicht entsprechend berücksichtigen, werden vom Finanzamt zurückgewiesen. Steuerberater oder Anwälte arbeiten im Sinne ihres Mandanten, wenn sie bei der Ermittlung steuerlicher Bemessungsgrundlagen für Grundbesitz mit Sachverständigen zusammenarbeiten. Als Nachweis für einen niedrigeren Wert ist regelmäßig ein Gutachten eines Sachverständigen für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke erforderlich (R 163 ErbStR). Z.B. die Wertermittlung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers wird vom Finanzamt nicht anerkannt (BFH-Urteil aus 69/01). Nicht der Qualitätsschein eines Sachverständigen, sondern die Qualität des Gutachtens ist maßgebend für die Anerkennung durch das Finanzamt. Ein Prinzip, welches sich z.B. auch bei gerichtlichen Gutachten durchgesetzt hat. Ausdruck der Qualifizierung eines Sachverständigen kann z.B. eine Zertifizierung nach europäischer Norm wie auch eine Vereidigung nach deutscher Norm sein. Ein Gutachten unterliegt der "freien Beweiswürdigung" durch das Finanzamt, welches die Plausibilität, sowie die Einhaltung anerkannter Bewertungsregeln prüft. Das BewG enthält keine Regeln für die Verkehrswertermittlung. Ein mängelfreies Gutachten ist anzuerkennen, wenn es der Wertermittlungs-Verordnung (WertV), bzw. der -Richtlinie (WertR) entspricht. Die Wahl der Wertermittlungsmethode liegt im Ermessen des Sachverständigen. Maßgebend ist lt. BGH-Urteil aus 7/04 letztendlich der Vergleich mit den Marktverhältnissen.

Oft führt schon ein Gutachten für ein "fiktiv unbebautes Grundstück" zu einem niedrigeren Wert. Der Begriff ist weder im BewG noch in der WertV definiert. Gleichwohl erkennt das Finanzamt diesen Nachweis in Form eines "reinen Bodenwertgutachtens" für den Grund und Boden als steuerliche Bemessungsgrundlage an, soweit sonst der Mindestwert nach § 146 (6) BewG anzusetzen wäre. Allein die Bezugnahme auf den vom Gutachterausschuss ermittelten

BRW ist dabei nicht ausreichend für das Begehren einer geringeren Bemessung. Vielmehr sind die wertbeeinflussenden Umstände wie Art und Maß der baulichen Nutzung, spezielle Lage, Erschließungszustand, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestalt in einem Gutachten zu berücksichtigen und der BRW an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Auch die vom Gutachterausschuss ermittelten BRW-Indizes für die steuerliche, pauschale Bedarfswertung nach BewG sind in einem Gutachten nicht zu anzuwenden. Ein vom Sachverständigen ermittelter niedrigerer Wert für ein "fiktiv unbebautes Grundstück" entspricht nicht dem Verkehrswert, gleichwohl wird er vom Finanzamt anerkannt.

Auf den gemeinen Wert eines unbelasteten Grundstücks wirken Nießbrauchrechte wertmindernd und werden lt. BewG mit dem 20%-tigen pauschalen Abschlag vom BRW oft nur ungenügend berücksichtigt. Grundstücksbelastungen, wie auch Grunddienstbarkeiten oder Wohnungsrechte mindern den unbelasteten Verkehrswert z.T. erheblich. Nach einem BFH-Urteil aus 10/03 könne ein Nießbrauch nicht zur Feststellung eines niedrigeren Wertes führen. Dazu hat die oberste Finanzbehörde entschieden, dass das Urteil im Widerspruch zu H163 und H177 steht (Nichtanwendungserlass vom 1.4.04).

Der Steuerpflichtige hat das Wahlrecht, Grundstücksbelastungen in einem Gutachten gesondert auszuweisen. Dabei wird die Grundstücksbelastung in tatsächlicher Höhe angesetzt und gesondert ausgewiesen. Gleichzeitig wird somit unmittelbar die steuerliche Bemessungsgrundlage gemindert und der Freibetrag ggf. nicht voll ausgeschöpft. Wird die Wertminderung in einem Gut-

achten gesondert ausgewiesen, entfällt die Stundung nach § 25 (1) BewG, da der zum Stichtag z.B. durch Nießbrauch belastete Verkehrswert die steuerliche Bemessungsgrundlage bildet. Ein wie vor erarbeitetes Gutachten entspricht zwar der WertV, aber es würde ggf. wegen des vorgenannten BFH-Urteils bei einem Verfahren vor dem Finanzgericht scheitern. Vom Finanzamt wird das Gutachten aufgrund des Nichtanwendungserlasses nicht zurückgewiesen.

Auch bei einem mit Erbbaurecht belasteten Grundstück kann ein Gutachten eines Sachverständigen zu einem niedrigeren Wert führen. Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks ist gesetzlich nicht vorgesehen (R182 ErbStR), d.h. die Öffnungsklausel nach BewG greift bei Erbbaurechten nicht. Es sei denn, der sich nach § 148 BewG ergebende Wert verstößt derart gegen das Übermaßverbot, dass eine verfassungskonforme Auslegung des § 148 BewG möglich und auch geboten ist. Nach einem BFH-Urteil aus 5/04 war das der Fall bei einem Grundstück, bei dem der Wert nach § 148 BewG das Mehrfache seines gemeinen Wertes betrug. Bei einem Erbbaugrundstück, welches mit einem Nießbrauch belastet ist, entsteht nach der pauschalen steuerlichen Bedarfswertung durch das Finanzamt schnell das Vielfache des Gemeinen Wertes.

Auch bei Grundstücken mit denkmalgeschützten Gebäuden führt ein Gutachten zu niedrigeren Werten. Insbesondere dann, wenn infolge des Denkmalschutzes die zulässige bauliche Ausnutzung nicht möglich ist. Bodenrichtwerte mit einer höheren GFZ sind dann nicht ohne weiteres anwendbar, was vom Finanzamt in der pauschalen Bewertung oft nicht berücksichtigt wird.

Ein Sachverständiger mit Kenntnissen auch zum BewG beantwortet Ihnen die Frage, wann sich der Aufwand eines Gutachtens lohnt (Tel.030-2411188, info@poesel.com).

*Manfred Pösel ist Sachverständiger
in Berlin*

Anzeigen

CB-Verlag Carl Boldt
Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de

Forum

Das "Forum Anwaltsgeschichte e.V."

Dr. Tillmann Koch

"Sich in die Vergangenheit zu versenken mag persönliche Liebhaberei sein. Aber mit der Geschichte das Wesen unseres Berufs zu erforschen, aus ihr die richtige Grundauffassung zu gewinnen, die unser Handeln täglich und stündlich bestimmt, das ist ein Aufgabe, deren Größe auch der nicht verkennen kann, der nicht gern die Staubluft des Altertums atmet."

(Adolf Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905)

Bereits im Februar 1993 fand auf Initiative von Gerhard Jungfer ein erstes Treffen von Juristen – hauptsächlich Anwälten – statt, die sich durch ihr spezielles Interesse an der Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft verbunden fühlten. Die Gruppierung hatte ursprünglich keine Rechtsform, man traf sich in unregelmäßigen Abständen und an wechselnden Orten. Es bestanden von Beginn an Kontakte sowohl mit dem Deutschen Anwaltverein als auch der Bundesrechtsanwaltskammer. Im Interesse einer Verfestigung der Organisation und einer besseren Arbeitsteilung, aber auch um Wirkungsmöglichkeiten und Publizität des Projektes zu vergrößern, haben wir uns im Jahr 2002 zur Gründung eines Vereins entschlossen, der selbstverständlich allen offen steht, die sich der Thematik widmen möchten – also auch Nichtjuristen.

Unser gemeinsames Interesse gilt der Geschichte der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsberufes. Getragen von der Überzeugung, dass sowohl die Wissen-

schaft als auch und insbesondere der Berufsstand selbst anwaltsgeschichtliche Themen über Jahrzehnte hinweg sträflich vernachlässigt haben, ist es das zentrale Bestreben des Forums Anwaltsgeschichte, für diese Fragen Interesse zu wecken und wach zu halten. Es gilt, das "Gedächtnis der Anwaltschaft" zu bewahren und zu pflegen.

Dabei ist unser besonderes Augenmerk auf den Verlauf und die Auswirkungen der historischen Umbrüche im Deutschland des 20. Jahrhunderts aus der Perspektive der Anwaltschaft gerichtet, zumal deren Nachwirkungen bis zum heutigen Tage spürbar sind. Wir betrachten es als eine Verpflichtung der Anwaltschaft heute, sich mit dieser Vergangenheit – also der Vorgeschichte und den Folgen der NS-Diktatur und damit auch der Zweiteilung der deutschen Anwaltschaft nach 1945 – zu befassen und zu fragen, welche Lehren hieraus für die Gegenwart zu ziehen sind. Hier hat sich in den letzten Jahren ein regionalgeschichtlicher Forschungsansatz als besonders fruchtbar erwiesen.

Sicherlich ein hoher Anspruch, den wir uns selbst gestellt haben, aber wir kennen auch unsere Grenzen: Ein solcher Verein ist kein wissenschaftliches Institut, das sich mit Advokaturgeschichte professionell befassen kann. Dazu fehlt den Mitgliedern, soweit sie als Anwälte im Beruf stehen, nicht nur die ständige Rückkopplung mit der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch die nötige Zeit. Aber wir wollen durchaus aktiv – durch Veranstaltungen, Publikationen, Projekte – an der Darstellung und Erforschung der Berufs- und Standesgeschichte mitwirken. Wir sind überzeugt davon, dass (auch) die Anwaltschaft den Blick zurück richten muss, denn die Gegenwart ist nur erklärbar durch das, was vergangen ist, und außerdem: Die Leistungen früherer Berufsgenerationen haben unseren Respekt verdient, können vielleicht sogar Vorbild sein, die Erkenntnis ihrer Fehlleistungen möge uns davor schützen, sie zu wiederholen.

So heißt es in § 2 der Vereinssatzung: "Die Erinnerung an die Geschichte der

anwaltlichen Berufsausübung, des Berufsstandes und an einzelne Anwaltpersönlichkeiten ist darüber hinaus Bildungsförderung, indem sie ein historisches Bewusstsein schafft, zur Identifikation anregt, zum besseren Verständnis der Gegenwart beiträgt und im Wege der Erkenntnis von Erfolg einerseits, Scheitern und Versagen andererseits hilft, das zukünftige Berufsbild zu gestalten."

Was bedeutet das konkret?

Zunächst einmal wollen wir allen, die sich dieser Aufgabe verpflichtet fühlen, ein Forum und eine Möglichkeit bieten, sich über laufende Projekte und Aktivitäten zu informieren. Hierzu dient insbesondere die homepage www.anwaltsgeschichte.de mit ihren Rubriken "Aktuelles" und "Publikationen". Der Verein widmet sich aber auch selbst der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen. Mittel- und langfristig stehen als Themenschwerpunkte "Anwaltschaft und Studentenbewegung" und "Entnazifizierung der Anwaltschaft" – letzteres mit Fragezeichen versehen – auf der Agenda. Interessant wäre auch eine nähere Beschäftigung mit den vielen Anwälten, die als Schriftsteller oder als Politiker (vor allem im Vormärz) hervorgetreten sind. Auf lange Sicht möchten wir den Zugriff auf das "Gedächtnis der Anwaltschaft" ermöglichen, indem wir ein (permanent fortzuschreibendes) Verzeichnis aller Lebensereignisse und Biographien, ob veröffentlicht oder nicht, erstellen und betreuen.

Selbstverständlich bestehen enge Kontakte zum "Forum Justizgeschichte", das sich vorrangig der Erforschung der neueren Rechts- und Justizgeschichte widmet und bereits zahlreiche Mitglieder – mehrheitlich Staatsanwälte und Richter – gewonnen hat.

Die finanziellen Ressourcen des Vereins sind allerdings wegen der geringen Mitgliederzahl derzeit noch recht begrenzt. Immerhin verschafft uns der zwischenzeitlich erfolgte Beitritt sowohl der Bundesrechtsanwaltskammer als auch des Deutschen Anwaltvereins nicht nur einen guten Grundstock für das Vereins-

vermögen, er dokumentiert auch das Interesse der großen Anwaltsverbände an der Berufsgeschichte. Leider ist das Vertrauen in die Bereitschaft der Kollegen und Kolleginnen, sich jenseits des juristischen Alltags auch mit solchen Fragen zu beschäftigen, nicht groß: Die Fortbildungsinstitute beider Verbände haben es unter Hinweis auf die (voraussichtlich!) mangelnde Nachfrage abgelehnt, eine Tagung mit historischem Themenbezug in ihr Programm aufzunehmen. Da kann die Richterakademie aus naheliegenden Gründen ganz anders planen; die Teilnehmerzahlen bei deren zeitgeschichtlichen Tagungen sind seit Jahren konstant hoch und nicht zuletzt deswegen konnten einschneidende Etatkürzungen bislang vermieden werden. So betrachtet ist es ein großer Erfolg, dass die Anwaltsgeschichte wenigstens in den vom Institut für Juristische Weiterbildung (Prof. Vormbaum) durchgeführten theoretischen Teil der neuen DAV-Anwaltausbildung integriert wurde. Und dies lässt für die Zukunft hoffen.

Unter allen Umständen wollen wir den Eindruck vermeiden, es handle sich beim Forum Anwaltsgeschichte um eine Vereinigung zur Idealisierung des Berufs und seiner hervorragenden Vertreter(innen), die lediglich Nabelschau und "kollektive Identitätsstiftung" betreibt und zu einer Distanzierung und einem Perspektivwechsel nicht in der Lage ist. Die Aufforderung an Nichtanwälte, beizutreten, ist durchaus ernst gemeint und soll auch signalisieren, dass wir an interdisziplinärer Forschung und "externer" Kritik interessiert sind. Die Fähigkeit zur selbstkritischen Betrachtung, soweit vorhanden, reicht nicht aus. Heutzutage kann man Anwalts historiographie nicht mehr seriös betreiben und gleichzeitig die Erkenntnisse von Historikern und Sozialwissenschaftlern ignorieren; eine Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft, wie sie Fritz Ostler 1971 vorgelegt hat, hält wissenschaftlicher Kritik nicht (mehr) stand. Schon deswegen kann und darf die Geschichte der Anwaltschaft nicht nur von Berufsangehörigen geschrieben und verbreitet werden. Leider stellt sich auch hier das

bekannte Problem der Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Juristen und Historikern. Es herrscht oft sogar Sprachlosigkeit, weil der eine meint, der andere wolle (oder könne?) ihn sowieso nicht verstehen. Das geht so weit, dass man Publikationen "aus der anderen Ecke" nicht einmal mehr zur Kenntnis nimmt. Eine solche Haltung schadet der Sache nur. Jeder sollte in der Lage sein, bei sich selbst die Grenzen und bei dem jeweils anderen die Kapazitäten zu sehen und zu nutzen.

Der Vereinsbeitrag ist derzeit 50 für natürliche und 500 für juristische Personen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Rechtsanwälten Dr. Tillmann Krach (Vorsitzender), Hubert Lang (stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Mathias Hanten (Schatzmeister). Die Kontaktadresse lautet

*Dr. Tillmann Krach,
Lennebergstraße 25, 55124 Mainz
Tel./Fax Kanzlei: 06131 232518/232520
e-mail: mail@anwalts-geschichte.de*

Working abroad – Deutsche Anwälte im Ausland

Referendare, die zum letzten Mal die heiligen Hallen des Justizprüfungsamtes betreten, um sich die Examensurkunde abzuholen, stehen schnell vor der Frage: "Was nun?". Der Anwaltsmarkt in Deutschland ist voll und auch was die geplante Neuregelung des Rechtsbera-



tungsgesetzes für den deutschen Anwaltsmarkt bedeutet, wissen Berufseinsteiger nur zu genau. Doch welche Alternativen bieten sich für denjenigen, der dennoch den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen möchte? Eine Anwaltstätigkeit im Ausland vielleicht?

Einige mögen da abwinken. Zu unterschiedlich die Rechtssysteme, zu schwierig die rechtliche Argumentation in einer fremden Sprache. Trotz dieser Bedenken ist eine Anwaltstätigkeit im Ausland eine Option, die gerade Absolventen mehr und mehr in Anspruch nehmen. Das Berliner Anwaltsblatt stellt an dieser Stelle in loser Folge deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor, die den Schritt ins Ausland gewagt haben. Den Anfang macht Rechtsanwältin Nadine Bartkowiak, die in Kanada praktiziert.

Frau Rechtsanwältin Bartkowiak, nach den beiden Examina in Berlin hat es Sie gleich nach Kanada verschlagen. Warum soweit weg?

Im Rahmen des Referendariats verbrachte ich drei Monate der Wahlstation an meinem heutigen Arbeitsplatz in Vancouver. Das Arbeitsumfeld, geprägt von der angenehmen Mentalität der Kanadier, gefiel mir auf Anhieb. Meinen Auslandsaufenthalt nutzte ich intensiv, um das kanadische Leben, die Menschen und die einzigartige Natur kennenzulernen. Ferner fand ich die Distanz zu Deutschland sehr interessant und auch wichtig. Man betrachtet das Leben und die Gesellschaft aus einem anderen Blickwinkel und lernt viele Dinge in beiden Ländern schätzen.

Das Angebot, für die Rechtsanwaltskanzlei H.LIEBRECHT & ASSOCIATES tätig zu werden, sah ich als eine große Chance und Herausforderung an, die ich nach einer kurzen Bedenkzeit wahrnahm.

Wie nützlich sind eigentlich Ihre deutschen Rechtskenntnisse in der Fremde?

Die deutschen Rechtskenntnisse sind existenziell. Unsere Kanzlei ist auf deutsches Recht spezialisiert, so dass wir unsere Mandanten in Nordamerika nur

ausschließlich im Bereich des deutschen Rechts betreuen dürfen. Unsere Vertretung in Deutschland vor Gericht erfolgt dann gegebenenfalls durch unsere Kollegen vor Ort.

Und inwieweit kommen Sie dann überhaupt mit dem Common Law kanadischer Prägung in Berührung?

Aufgrund unserer spezifischen Tätigkeit im Ausland werden wir häufig mit Sachverhalten konfrontiert, die auf den ersten Blick sowohl die deutsche als auch die kanadische bzw. amerikanische Rechtsordnung berühren könnten. Oft lassen sich diese Rechtssysteme nicht ohne weiteres voneinander abgrenzen. Die Zusammenarbeit mit kanadischen oder amerikanischen Kollegen vor Ort ist deshalb unumgänglich und notwendig. Dies führt nicht selten zu gemeinsamen Beratungen mit dem Mandanten, sowohl nach deutschem als auch nach kanadischem Recht.

Was ist für Sie persönlich der größte Unterschied zwischen der Arbeit eines deutschen Anwalts in Deutschland und der im Ausland - in ihrem Fall Kanada?

Der größte Unterschied ist sicherlich die Aufgabe, den Mandanten in der englischen Sprache zu beraten.

Die darin liegenden Schwierigkeiten werden dadurch verstärkt, dass das deutsche Rechtssystem einem Großteil der Mandanten völlig fremd ist und daher die Unterschiede zu den nordamerikanischen Rechtssystemen dargelegt

werden müssen. Diese Unterschiede sind stark ausgeprägt. Auch wenn im deutschen Rechtssystem die richterliche Rechtsfortbildung vorgesehen ist und in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, sind im System des "Common Law" das "Case Law" und die daraus entstehenden Präzedenzfälle von weitaus größerer Bedeutung.

Ein weiteres Problem ist auch die unterschiedliche Gebührenberechnung; in Nordamerika wird üblicherweise ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart.

Ferner dürfen wir als deutsche Rechtsanwälte keine gerichtliche Vertretung in Nordamerika vornehmen, da wir nicht die hierfür in Kanada notwendige Zulassung besitzen. Gelegentlich werden wir jedoch von kanadischen Gerichten als "Expert for German Law" bestellt, wenn es in einem Verfahren zur Anwendung deutschen Rechts kommt.

Ein weiterer Unterschied zur anwaltlichen Tätigkeit in Deutschland besteht in der Art und Weise, Mandanten zu akquirieren. Bei so genannten "Networking Events", die allein dem Austausch von Visitenkarten dienen, wird es den Beteiligten auf eine angenehm einfache Art und Weise möglich gemacht, Kontakte zu schließen und zu vertiefen. Nicht anders als in Deutschland gehören selbstverständlich sowohl die Pflege dieser Kontakte als auch die Mitarbeit in Verbänden, Kammern und Vereinen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträgen dazu.

In Kanada als Mitgliedsland des Commonwealth ist es Tradition, sich beim Betreten und Verlassen des Gerichtssaales vor der Richterbank zu verneigen. Geht man dort bei Gericht respektvoller miteinander um als in Deutschland?

Meines Erachtens zeigt das Verhalten der beteiligten Parteien im Gerichtssaal großen Respekt vor den staatlichen Institutionen. Dies mag auch in der Staatsform der konstitutionellen Monarchie begründet liegen. So tritt z.B. die Staatsanwaltschaft innerhalb eines Strafprozesses als Vertreterin der Krone auf.

Außerhalb der Europäischen Union können Sie sich schwerlich auf die Freizügigkeitsrechte aus dem EU-Vertrag berufen. Welche Hürden muss ein europäischer Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin überwinden, um in Kanada anwaltlich tätig zu werden?

Eine große Hürde ist insbesondere die Zulassung bei der zuständigen "Law Society" der Provinz, in der man anwaltlich tätig ist, die diese nur unter sehr restriktiven Bedingungen erteilt.

Welche Tipps würden Sie jungen Anwälten und Assessoren geben, die sich mit dem Gedanken an einen Job im Ausland tragen?

Jungen Anwälten und Assessoren empfehle ich, sich so früh wie möglich beruflich zu orientieren. Dies ist beispielsweise während des Referendariats, in der so genannten Wahlstation, möglich.

Wird es Sie irgendwann wieder beruflich über den großen Teich, vielleicht sogar wieder nach Berlin ziehen?

Eine Entscheidung, wieder in Deutschland zu leben und zu arbeiten, hängt von beruflichen und privaten Faktoren gleichermaßen ab, die man nicht vorhersehen kann.

In jedem Fall ist und bleibt Deutschland die Heimat.

*Das Gespräch führte Redaktionsmitglied
Eike Böttcher*

Dr. Gründel EDV- und IT-Service

Mitglied im ReUse-Computer e.V.

Dr. Bernd Gründel



www.ReUse-Computer.org

Albert-Höbner-Str. 10 • D - 10365 Berlin
Tel.: 030 - 50 57 35 79
Fax: 030 - 44 34 22 28
mobil: 0179 - 299 38 30

E-Mail: service@gruendel-edv.de
Internet: www.gruendel-edv.de

„Österreichisches Staatsrecht“

Zu den umstrittenen Ausführungen des Rezensenten erhielten wir folgendes Schreiben der Verfasser des Werkes aus Wien:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Berliner Anwaltsblatt 11/2005 wird eine von Klaus D. Deumeland verfasste "Rezension" der Bände 1-3 unseres auf vier Bände angelegten Lehrbuches "Österreichisches Staatsrecht" veröffentlicht.

Es handelt sich dabei nicht um eine seriöse Buchbesprechung, sondern um ein fachlich unzutreffendes, selbst in Tatsachenbehauptungen fehlerhaftes Pamphlet.

Man sollte darüber weiter keine Worte verlieren, würde darin nicht auch noch der Vorwurf eines Plagiats mit Beziehung auf einen Kurzkommentar zum B-VG von Heinz Mayer erhoben.

Die Unsinnigkeit dieses Vorwurfs erweist schon ein flüchtiger Blick in beide Werke, einer kommentierten Gesetzesausgabe einerseits und eines Lehrbuches andererseits. Dass da wie dort Hinweise auf die selbe Literatur und Judikatur gegeben werden, ist - wie jeder Informierte weiß - unvermeidlich; hier von "geistigem Eigentum" und "Verletzung von Grundrechten" zu sprechen, entbehrt jeder Grundlage.

Dass uns dann auch noch die Förderung einer "menschenfeindlichen Ideologie" unterstellt wird, die zu "menschenverachtenden Aktionen" führt, rundet das Bild eines völlig unsachlichen Aggressionsaktes ab.

Bedauerlich ist allerdings, dass eine seriöse Fachzeitschrift ein solches Pamphlet veröffentlichen konnte, das mit einer ernst zu nehmenden Buchbesprechung nichts mehr zu tun hat.

Wir gehen davon aus, dass Sie fairer Weise dieses unser Schreiben veröffentlicht werden.

Mit den besten Grüßen

Ludwig Adamovich
Bernd-Christian Funk
Gerhart Holzinger

Unangenehm aufgefallen

Kollege RAuN Frank-Dietrich Appfelstaedt erlaubt sich, auf folgende Umstände hinzuweisen, die ihm im Verlauf des letzten Jahres unangenehm aufgefallen sind:

Anwaltliche Altersversorgung durch Lebensversicherung

Der Unterzeichnende gehört zu der Generation, die seinerzeit noch nicht und jetzt ihre Altersversorgung nicht mehr über das anwaltliche Versorgungswerk sicherstellen konnten bzw. könnten. Für meine Altersversorgung wählte ich eine Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung über eine vom Berliner Anwaltsverein e.V. durch einen Gruppenversicherungsvertrag favorisierte Versicherung mit Sitz in Hamburg.

Wie üblich erhält man vom Versicherer in gewissen Abständen sogenannte „Versorgungsbilanzen“.

Als ich eine solche Versorgungsbilanz Mitte des Jahres 2005 erhielt und die

dort angegebenen Werte nicht nachvollziehen konnte – was sicherlich am eigenen Unvermögen liegt –, ersuchte ich den Versicherer, mir die negative Entwicklung näher zu erläutern. Kurze Zeit später erhielt ich ein Anschreiben, dass man mein Schreiben zum Anlass genommen habe, die Versorgungsbilanzen nochmals zu kontrollieren und auf gravierende Fehler gestoßen sei, man stellte fest, dass die Versorgungsbilanz um 32.000,00 € bzw. 43.000,00 € in dem jeweiligen Vertrag zu meinen Gunsten zu berichtigen sei.

Der Versicherer erklärte, dass im Leistungsfall auf jeden Fall sämtliche Deckungskapitalia und Überschussanteile korrekt berechnet und zutreffend zur Auszahlung gekommen wären, räumte allerdings in den Versorgungsbilanzen falsch ausgewiesene Zahlen als bedauerliche Fehler ein; Hintergrund sei eine kürzlich vorgenommene Umstellung der dortigen EDV-Anlage!

Da meine Ehefrau einen anderen Nachnamen führt und den gleichen Versicherer mit ihrer Altersversorgung betraut hat, wartete ich einige Zeit zu. Erst auf eine gleichlautende Anfrage erhielt dann auch sie eine „berichtigte Versorgungsbilanz“, natürlich mit Entschuldigung.

Da mir nicht sichergestellt scheint, dass alle Versicherungsnehmer dieses Versicherers unaufgefordert berichtigte Versorgungsbilanzen erhalten und einige Kollegen und Kolleginnen sich vielleicht wegen ungünstiger Versicherungsverläufe sorgen, sei dieser Hinweis gestattet.

„Nebenkosten“ bei Nutzung von Frankiersystemen

Wer sich den Luxus einer Frankiermaschine gönnt, die u.a. auch die Möglichkeit eröffnet per Telefon den Frankierbedarf abzurufen, sollte vor einer derartigen Entscheidung folgendes wissen:

Ein namhafter im süddeutschen Bereich angesiedelter Hersteller verkauft als „notwendiges“ Zubehör simple aber modifizierte HP-Tintenpatronen, die zeitliche Nutzungsbeschränkungen über ein EDV-Modul haben, d.h. der kostenbewusste Anwalt kann diese nicht, wie

Büroräume

ca. 140 qm, 1. OG, Bundesallee/Ecke Hildegardstr., AB, kpl. renoviert, Komfortausstattung, Parkett, Fahrstuhl, 1.300 €, provisionsfrei,

www.ritter-immobilien.info, Tel. 0171 / 529 65 65

heute üblich, nachfüllen lassen, sondern muss Ersatzpatronen über die Firma zum Preis von 93,00 € (!) [HP-refill ansonsten ca. 19,0 €] erwerben.

Die zumeist noch wohl gefüllte gesperrte Patrone ist zu entsorgen; Fremdfabrikate sind – wie gesagt – nicht nutzbar.

Darüber hinaus berechnet der Anbieter, was ein sorgfältiger Leser sicher vorher im Kleingedruckten gemerkt hätte, für die Nutzung der Fernwertvorgabe 69,00 € netto jährlich.

Jede Portoänderung, die zur Zeit ja häufiger vorkommt, schlägt mit einem „update“ von 119,00 - 291,00 € ja nach Modell zubuche – alles natürlich netto.

Also aufgepasst! Zurück zur alten persönlichen und dekorativen Briefmarke oder bei einer altbewährten Frankiermaschine bleiben.

Vielleicht haben auch andere Kollegen gute oder schlechte Erfahrungen gemacht und können Ratschläge geben?

Personalia

Nachruf für Rechtsanwältin Gisela Baum

Wer Rechtsanwältin Gisela Baum begegnete, war sofort von ihrer damenhaften und zugleich offenherzig freundlichen Art beeindruckt. Sie war mit einer Aura der seriös menschlichen Offenheit umgeben, bei ihr vermutete man zu Recht keine Intrige oder Hinterhältigkeit. Ihre Argumentation war klar, dabei nicht aggressiv, ihr Ton immer verbindlich, nie laut oder verletzend, aber dennoch auch bestimmt. So war sie im besten Sinne, ganz gleich wo sie war, ein ruhender Pol, ein angenehmes Zentrum, ein

Mensch, dem man gerne Vertrauen entgegenbrachte. Dabei hat ihr Lebensweg wahrlich nicht die einfachste Strecke genommen.

Früh verlor sie wegen der politischen Überzeugung ihrer Eltern die Heimat, das Erzgebirge (Freiberg), fasste in Berlin erneut Fuß und heiratete früh ihren Jugendfreund, der, obwohl älter und selbst krank, sie nun doch überlebt. Der Wunsch nach Kindern ging deutlich weiter, als die zwei gesunden Jungen, die ihr geschenkt wurden, die Natur war



wiederholt dagegen. Krankheiten trafen sie, ihre Familienangehörigen. Sie überstand all dies mit erstaunlicher Kraft und Gelassenheit im tiefen Vertrauen auf die Geborgenheit ihrer Familie.

Die Familie war ihr heilig, für sie unterbrach sie ihre Ausbildung nach dem 1. Staatsexamen, um erst ca. 20 Jahre später das 2. Staatsexamen abzulegen und Rechtsanwältin zu werden. Welch bewundernswerter Mut und welch großartiges Durchhaltevermögen.

Beruflich wandte sie sich früh ebenfalls den Menschen in Schwierigkeiten zu, den von Ehescheidung, Trennung, Krankheit und Alleinsein Betroffenen. Sie konzentrierte sich schließlich mehr und mehr auf die Betreuung anderer im besten Sinne.

Für den Berliner Anwaltsverein war Gisela Baum wiederholt ein Glücksfall, da sie unegoistisch Verantwortung übernahm und sich nicht zurückgesetzt

fühlte, wenn zwischenzeitlich andere an ihre Stelle traten.

Von 1988 bis 1991 und nochmals von 1993 bis 1997 war sie Geschäftsführerin des Berliner Anwaltsvereins.

In dieser für den BAV so bedeutsamen Zeit des Zusammenlebens von Ost und West war sie eine der zentral handelnden Personen, die Vertrauen verbreitete und Verständnis schuf. Sie brachte ihre große Menschlichkeit und menschliche Wärme als Mittlerin ein.

Ihr ist es auch aus der heutigen Sicht mit zu verdanken, dass der BAV in den 90er Jahren weiter an Einfluss gewann, seine Reputation vergrößern konnte und die Schwierigkeiten des Zusammenwachsens von Ost und West gemeistert werden konnten.

Insofern war es nur logisch, dass sie nach ihrem Ausscheiden als Geschäftsführerin Mitglied des Vorstandes des BAV wurde und dies bis zu ihrem Tode geblieben ist.

Den verschiedenen Mitgliedern des Vorstandes und mir selbst, der ich fast die gesamte Zeit mit ihr als 1. Vorsitzender zusammenarbeiten konnte, werden ihre Mitwirkung an den denkwürdigen Reisen anlässlich des Abschlusses von Freundschaftsverträgen, z.B. Zypern und Tschechien, unvergessen bleiben. Auch hier hat sie die deutsche Anwaltschaft und natürlich speziell Berlin vertreten.

Mit Gisela Baum verlieren wir einen Menschen im besten Sinne, nicht den Paragraphentechniker, nicht den kühl kalkulierenden Juristen, nein, ein warmes Herz für die Berliner Anwaltschaft, eine engagierte persönlich bezaubernde Dame der Anwaltschaft ist nicht mehr unter uns.

Ihr sei an dieser Stelle nochmals Dank, der Familie, die für sie Mittelpunkt und deren Mittelpunkt sie war, gilt mein persönliches und sicher auch all derer Mitgefühl, die sie kennenlernen durften.

*Uwe Kärgel
Rechtsanwalt und Notar
Ehrevorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins*

Büro & Wirtschaft

"Behutsame" EDV-Erneuerung ist möglich

"Es steht nicht genug Speicherplatz auf Laufwerk Z zur Verfügung..." – Diese Meldung war mittlerweile zur gängigen Erscheinung beim Abspeichern von Dokumenten in einer alteingesessenen Rechtsanwaltskanzlei in Berlin Wilmersdorf geworden, hinzu kamen in immer kürzeren Abständen auftretende Netzwerkstörungen. Der Auftrag lautete: "Schauen Sie sich das mal an, und unterbreiten Sie Vorschläge – aber ein Aufstemmen von Wänden zum Verlegen von Leitungen kommt nicht in Frage!"

Nun sind RA-Kanzleien wahrlich nicht auf den neuesten Schrei der IT-Technik angewiesen, und Kanzlei-Programme wie RA-Micro verhalten sich entsprechend genügsam. Doch in der Kanzlei war seit der Installation des Netzwerkes 1997 nichts Entscheidendes in IT-Fragen geschehen:

Der auf einem – damals modernen – Server installierte Novell-Netware File- und Printserver bemühte sich nach Kräften, auf einer 2 GByte-Partition (das ist etwa soviel, wie auf einem modernen USB-Stick mittlerweile zur Verfügung steht) Platz für die Daten zu schaffen – was ihm immer weniger gelang und zur oben zitierten Fehlermeldung führte. Die Beschäftigten mussten also immer wieder alte Daten löschen, um Platz zu schaffen. Immerhin lief der Server bereits seit über 1.500 Tagen unermüdlich und ohne einen Neustart – Respekt! Das Netzwerk, eine 10 Mbit/s BNC-Verkabelung, litt mittlerweile stark am

"Putzfrauensyndrom": Wenn jemand unglücklich ein Kabel berührte, rutschte der jeweilige Stecker aus der Dose – aufgrund der Bus-Topologie war ein Totalausfall des Netzwerkes die Folge. Nur 2 Arbeitsplätze verfügten über Internet- und e-Mail-Anbindung – per ISDN; und bei jedem Update von RA-Micro kamen Warnhinweise, man könne bei der vorhandenen Softwareausstattung auf Server und Client nicht mehr für das ordnungsgemäße Funktionieren garantieren...

Mit anderen Worten: Mit kleinen Schritten war hier nichts mehr zu machen, und die Frage war, wie die Erneuerung der EDV-Strukturen mit möglichst wenig Störung im Kanzleialltag bewerkstelligt werden kann.

Relativ einfach war die Situation an den 5 Arbeitsplätzen zu lösen – hier wurden lediglich Arbeitsspeicher aufgerüstet und eine Festplatte ersetzt, dann konnten die Rechner mit Windows XP Professional und einer modernen MS Office Suite ausgestattet werden – im Gegensatz zum bisherigen Windows 98 und MS Office 97 ein Quantensprung.

So musste kein einziger Arbeitsplatz-PC angeschafft werden.

Anders verhielt es sich im Back-Office-Bereich – hier waren die altertümliche

Verkabelung und der treue, aber nicht mehr zeitgemäße Server samt Betriebssystem komplett zu ersetzen.

Dr. Gründel EDV- und IT-Service ist auf die Arbeit mit älterer Hardware und auf den Handel mit gebrauchter Hardware, die komplett überholt (im neudeutsch: "refurbished") ist, spezialisiert, und schon aus Kostengründen ist ein "guter Gebrauchter" nicht zu verachten. So fand ein fast neuer Server den Weg in die Kanzlei. In seiner Ausstattung ist er eigentlich überdimensioniert, aber was soll's, der Preis war gut und Speicherplatz kann man ja immer gebrauchen. Außerdem verfügt die Kanzlei über einen hinreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem das Ungetüm mit seinen 8 Platten im Hardware-Raid und den entsprechenden Lüftern vor sich hin rauschen kann, ohne jemanden zu stören.

Als Serverbetriebssystem bot sich der Windows 2003 Small Business Server aufgrund seines hervorragenden Preis-Leistungsverhältnisses an. Nun können die Kollegen Daten speichern ohne Ende, der integrierte Exchange-Server sorgt für eine reibungslose interne und externe Kommunikation, und RA-Micro funktioniert nunmehr ohne Murren.

Die Internetanbindung per ISDN wurde

Auch ohne ausgesprochene Serverräume und –Schränke ist die Technik gut aufgehoben.

In der Bildmitte oben der neue Server, unten die unabhängige Stromversorgung und der Firewall-Router.

An der rechten Bildkante der alte Server, der im Notfall als ISDN-Internet-Gateway fungiert.



noch für eine Woche nach der Netzwerkkumstellung beibehalten – der treue Alt-Server war mittlerweile zum ISDN-Gateway mit Firewall mutiert.

Dann kam eine moderne DSL-Anbindung mit Firewall-Router ins Haus, und nun macht die Arbeit mit dem Internet so richtig Spaß.

Eine Herausforderung war die physische Vernetzung. Drei Arbeitsplätze konnten per Kabel angebunden werden, ohne dass große Arbeiten im Mauerwerk notwendig waren. Für drei weitere Arbeitsplätze wäre dies jedoch nicht möglich gewesen, sie wurden daher über die Steckdosen an das Netzwerk angebunden. Die Übertragungsraten sind mit 14 Mbit/s derzeit zwar nur um die Hälfte schneller als bei dem bisherigen Netz, aber die Verbindung ist sehr stabil und bewährt sich auch im Domänenverbund eines MS-Netzwerkes. Als unverzichtbar erwies sich die Anschaffung einer unabhängigen Stromversorgung, welche den Server kontrolliert herunterfährt, wenn der Strom plötzlich ausbleibt.

Die Hauptarbeit – das Aufstellen des Servers, der Umbau der PC-Arbeitsplätze und der "Umzug" der Daten und die Neuinstallation des Kanzleiprogramms erfolgte an einem Wochenende. Kompliment für die Hotline von RA-Micro, die auch nachts mit Rat und Tat zur Verfügung stand und mit wichtigen Hinweisen mit dafür sorgte, dass der Kanzleialltag am darauf folgenden Montag seinen gewohnten Gang gehen konnte.

Das heißt, nicht ganz den gewohnten Gang, den etwas eingewöhnen mussten sich schon alle. Aber das war mit einer entsprechenden Einweisung vor Ort auch in einem halben Tag geschafft. Der gesamte Umbau war somit ohne Ausfall von Arbeitszeit und "behutsam" vonstatten gegangen.

*Dr. Bernd Gründel, Inhaber von Dr. Gründel EDV und IT Service
www.gruendel-edv.de*

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Klaus Göbel

Strafprozess

6., neu bearbeitete Auflage 2005. XXIII,
414 S. In Leinen
C. H. Beck ISBN 3-406-53728-6

Der "Göbel" informiert als Standardwerk umfassend über den gesamten Verlauf des Strafverfahrens, vom Ermittlungsverfahren über das Urteil bis zu Fragen der Bewährungsüberwachung und der Kosten. Alle Schritte werden mit Musterformulierungen erläutert, erfreulicherweise auch und gerade für die nicht alltäglichen Situationen wie Einstellungen nach § 206a StPO, Anträge im Adhäsionsverfahren u.ä. Geschrieben aus der Sicht des Richters, ist es auch für Rechtsanwälte ein wichtiger Ratgeber, da so schnell festgestellt werden kann, ob Beschlüsse oder richterliche Anordnungen ordnungsgemäß verfügt worden sind. Die 6. Auflage ist auf dem Stand von Mitte 2005 und berücksichtigt seit der letzten Auflage somit über 50 Änderungen der Strafprozessordnung, wobei als besonders wichtig hervorzuheben sind

- das Erste Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004
- das Opferrechtsreformgesetz
- das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004.
- das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung).

Das Buch richtet sich an alle diejenigen, die eine an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtete Darstellung des Strafprozesses wünschen.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Gießler/Soyka

Vorläufiger Rechtsschutz in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen

NJW-Schriftenreihe, Heft 46
4. Auflage, Stand 2005, 499 Seiten, 58,00 €
C. H. Beck Verlag

Vorläufiger Rechtsschutz ist bei Juristen, insbesondere bei Rechtsanwälten, eine besondere Sache. Die meisten meinen, ihn zu kennen, ohne sich darüber im klaren zu sein, was alles im einzelnen daran hängt.

Diese Unübersichtlichkeit wird durch Bemühungen des Gesetzgebers nicht immer befördert, jedoch knüpft das vorliegende Werk im Familienrecht daran an, dass der Gesetzgeber einen Teil des einstweiligen Rechtsschutzes in andere Verfahren überführt hat und einen Teil kompensiert hat. Infolge des Wegfalls der vorläufigen Anordnungen konnten nämlich dann doch ganze Abschnitte des Buches in der Neuauflage gestrichen oder zusammengefasst werden.

Die vielfältigen Familienbeziehungen werden in diesem Buch im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes übersichtlich und zusammenhängend abgehandelt. Das Buch beginnt damit, in dem die einzelnen Instrumente (erster Teil: der vorläufige Rechtsschutz und seine Mittel) vorgestellt und in ihrem Verfahren beschrieben werden.

Der zweite Teil, der Hauptteil, setzt dann damit fort, die einzelnen Verfahrensarten zu beschreiben. Als Beispiel sei hier genannt der erste Abschnitt, Unterhalt des Kindes, des Ehegatten, des Lebenspartners und der Verwandten. Dann werden umfangreich die einzelnen Möglichkeiten der einstweiligen Verfügung auf Leistung von Geldunterhalt, der einstweiligen Anordnung nach § 644 ZPO, nach § 620 Nr. 4, Nr. 6 ZPO sowie einer Restversicherung des Unterhaltsanspruchs beschrieben und dargestellt.

Der dritte, sehr kurz gehaltene Teil befasst sich mit den Regelungen aus dem Ausland und deren Anerkennung im Inland sowie umgekehrt der inländischen Titel im Ausland.

Ein Anhang sowie das Sachregister runden das Werk ab.

Rechtsanwalt Stephan Schultze

Junger RA mit befriedigenden Examina und erster Berufserfahrung **sucht** nach längerer fachfremder Tätigkeit **Zusammenarbeit** mit erfahrenen Kollegen zum Wiedereinstieg in zivilrechtlich, eventuell auch steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Aussicht auf längerfristige Zusammenarbeit sollte bestehen.

Tel. **0173 / 720 65 00**, ab 20h 030/327 66 476

Baumann & Heising

Notar & Rechtsanwälte

Wir suchen für unser Charlottenburger Büro eine(n)

Rechtsanwalt/anwältin

zur Verstärkung im allgemeinen Zivilrecht mit späterer Spezialisierung im Versicherungs- bzw. Mietrecht.

Bewerbungen gern auch per E-Mail.

RAe Baumann & Heising

Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

Tel.: 030 347 98 00 • ra@baumann-heising.de

Freie/r Mitarbeiter/in gesucht im Bereich Steuerstrafrecht/Kapitalanlagenrecht WEG-Recht/Haftungsrecht/GmbH-Recht

zu fairen Bedingungen bei Aussicht auf eine langfristige Zusammenarbeit. Schreiben Sie an berlinrecht@web.de

Junge Anwältin (35 J.) bietet einem netten Kollegen mit Berufserfahrung ab sofort in

Bürogemeinschaft

1-2 schöne Räume incl. Besprechungszimmer und Sekretariat. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau in verkehrsgünstiger Lage. Die Mietkonditionen sind günstig. **(030) 467 93 150**

Justitiarin, 30, in ungek. Stellung in renommiertem Unternehmen tätig, mit überdurchschnittl. 2. Ex., Schwerpunkte: ArbeitsR, allg. ZR, MietR, VertragsR, mit Berufserfahrung in RA-Kanzlei **sucht neue Herausforderung** in Kanzlei oder Unternehmen.

Tel.: 030 / 77 20 96 89; E-Mail: jurabewerbung@freenet.de

RA, FA für Arbeitsrecht, zuvor Verbandstätigkeit, Zulassung seit 2000, Englisch / Französisch verhandlungssicher, 35 Jahre, **sucht neues berufliches Umfeld**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2006-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Selbständiger Anwalt, 39, mit zivilrechtlichem Schwerpunkt **sucht Anschluss an bestehende Kanzlei** in der City West (2 Räume); eigenes Sekretariat und Mandantenstamm vorhanden. Eine gemeinsame Entwicklung wird angestrebt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2005-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in Berlin-Charlottenburg bietet

Büroraum für Kollegen/Kollegin.

Verkehrsgünstig gelegen. Kollegiale Zusammenarbeit sowie Bürogemeinschaft erwünscht. Mitnutzung von Infrastruktur und Personal möglich.

Telefon (030) 31 86 100

Fax (030) 313 53 13

Bieten teilmöblierten **Kanzleiraum** für nette/n Kollegin/ Kollegen in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin Mitte, nahe Friedrichstraße. Die Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich. **Tel. (030) 28 09 79 36**

Harmonische Bürogemeinschaft

bestehend derzeit aus zwei Rechtsanwälten und einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer sucht zur Vervollständigung RA, StB und/oder WP.

Wir bieten in einem sehr repräsentativen verkehrsgünstig gelegenen Altbau am Rankeplatz in Wilmersdorf zwei schöne Räume (und ggf. Teile des Gemeinschaftssekretariats) zur Untermiete. Besprechungszimmer, EDV-Netzwerk mit DSL sowie weitere hochwertige technische Ausstattung inclusive.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse unter:

Tel. (030) 85 73 38 90 (RA Axel Kath)

kanzlei@advokath.de

Verkaufe gut eingeführte Anwaltskanzlei im Norden Berlins aus Altersgründen zum 30.4.2006. Räume in Bürogemeinschaft ausgestattet mit moderner Bürotechnik. Preis VB.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2006-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junger Rechtsanwalt, engagiert und kompetent, überdurchschnittliche Fähigkeiten, 3 Jahre BE mit Schwerpunkt StrafR (FA-Zulassung in Aussicht), ZivilR und WirtschaftsR **sucht neue Aufgabe** in Berlin/Potsdam/Umgebung. Tätigkeit auch in Unternehmen/Verband vorstellbar.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2006-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Praxisräume für Bürogemeinschaft **Marburger Str./ Tauentzien**, attraktiver Altbau; 2 Zimmer und Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen. **Telefon: 030-212 48 99 0**

Kollegen / Kollegin für einen Büroraum gesucht von RA/Notar Fruth und RA Lahrmann

zwecks Bürogemeinschaft in Altbau direkt U-Bahnhof Eisenacher Straße. Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und gemeinsame Nutzung des Büros möglich und erwünscht.

www.b-recht.com

Tel.: (030) 219 161-6

Junge Rechtsanwältin sucht 1 Büroraum in einer Kanzlei in Pankow oder Prenzlauer Berg.

Tel.: 0177 / 787 92 28,
E-Mail: rechtsanwaeltin@kroehne.de

Biete stilvolles Altbaubüro (ca. 28 qm) inkl. Sekretariatsmitbenutzung in netter

Bürogemeinschaft

Das gepflegte Haus liegt unweit des Ku'damms. Gerne jüngeren /Kollegen/in oder Steuerberater/in.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2006-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Etablierte überörtliche Kanzlei mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht und Büros in den wichtigsten deutschen Wirtschaftszentren möchte ihr Berliner Büro verstärken. Wir bieten einem Anwaltsnotar/einer Anwaltsnotarin und einem Anwalt/einer Anwältin Platz in repräsentativen Kanzleiräumen zum gemeinsamen Auftritt (anfangs) in Außensozietät sowie die Perspektive zur Übernahme des bestehenden Notariats. Eigenen Mandantenstamm, den Wunsch Synergien zu nutzen und unternehmerisches Denken setzen wir voraus.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 2/2006-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt & Notar

will sich verändern. Interessenten für
Zusammenarbeit werden um
vertrauliche Kontaktaufnahme gebeten;
entweder unter

Chiffre AW 2/2006-7 an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

oder per mail:
notarinberlin@web.de

Kollegin/Kollege gesucht zur Freien Mitarbeit auf den Gebieten des allgemeinen Zivilrechts und des Verkehrsrechts. Sehr gute Räumlichkeiten und Arbeitsmittel sind vorhanden.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse unter:
Tel. (030) 85 73 38 90 (RA Axel Kath)
kanzlei@advokath.de

RENO GESUCHT! Einzelanwältin mit verkehrsrechtlicher Spezialisierung sucht ReNo aus dem Raum Charlottenburg-Wilmersdorf für ca. 20 Std./Woche. Solide Kenntnisse des RVG und der Zwangsvollstreckung sowie sehr gute Kenntnisse in Windows und Word sind Einstellungs Voraussetzung. Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sollte selbstverständlich sein. **Nur telefonische Bewerbungen Mo-Fr. von 9.00 bis 13.00 Uhr, Telefon 030-34 56 08 45.**

Einstieg in die Selbständigkeit zu günstigen Bedingungen bietet etablierte, internat. RA+N-Praxis.
Tel. 0178 / 855 15 56, www.banhardt-recht.de

ROGGELIN WITT WURM DIECKERT

Wir sind eine überregionale Sozietät, die sich u.a. auf die rechtliche Betreuung von Bau- und Immobilienprojekten spezialisiert hat. Für unser Berliner Büro suchen wir kurzfristig eine/einen

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

der/die vorzugsweise über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des privaten Baurechts und des Vergaberechts verfügt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert
Wallstraße 27, 10179 Berlin
www.roggelin.de

Potsdam-Babelsberg, schöne Büroetage, 200 qm, eigener Eingang, 6 Zimmer, ruhige Lage, ab 01.01.2006 zu vermieten. RA-Kanzlei für öR und BauR im Haus.
Mitnutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers vereinbar.
Tel.: 0175 294 80 70

Rechtsanwältin sucht ab sofort und ab 01.01.2007 zur Vervollständigung bestehender Bürogemeinschaft

nette Kollegen/innen für 2 Büroräume; günstige Kostenstruktur und Lage (Nähe S-Bhf. Treptower Park, Villenviertel); Mitbenutzung vorhandener Technik und Sekretariat möglich, kollegiales Miteinander erwünscht, gut geeignet auch für Berufsanfänger, spätere Kanzleiübernahme möglich.

Tel.: 030 / 533 20 88 und 0172 / 343 54 13

Kanzleiverkauf

Gut eingeführte Kanzlei (ZR/VR, insbesondere Grundstücksrecht, Nachbarrecht, WEG, Baurecht, Kommunalabgaberecht, offn. Vermögensfragen) in Berlin-Köpenick aus persönlichen Gründen zu verkaufen. Durchschn. Nettojahresumsatz der letzten 4 Jahre ca. 100 T€, ca. 180 laufende Mandate. Übernahme Inventar, MV und AV möglich, jedoch nicht Bedingung. Einarbeitung möglich, für Einsteiger geeignet.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2006-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

StB-Ges. sucht: junge/n Rechtsanw./in mit Schwerpunkt Gesell./HandelsR ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 25 qm, Prenzl. Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt. Langfr. Zusammenarbeit angestrebt.

Tel.: 030/44 01 28 60

Wegen Wegzuges aus Berlin **biete** ich Kollegin/Kollegen mit bestehender Kanzlei die **Übernahme** meines seit 1983 gewachsenen soliden **Mandantenstammes zu sehr günstigen Konditionen**. Schwerpunkte: Zivilrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2006-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwältehaus Klosterstrasse Mitte

Wir suchen noch Fachanwälte (Fachkanzleien) für Verwaltungsrecht, Strafrecht, Medizinrecht, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, Bau-/Architektenrecht und Erbrecht, die als selbständige Fachkanzleien (je 1-4 Anwälte) mit anderen Fachkanzleien in einem Haus (verkehrsgünstig, repräsentativ) kooperieren wollen.

Tel.: (030) 27 89 39-200

www.anwaeltelhaus.com

Bürogemeinschaft

für einen Kollegen oder eine Kollegin

Wir bieten: 1 hellen freundlichen Büroraum mit 35 m² in großer Büroetage in Friedrichshain, unmittelbare Nähe zur S-Bahn, gute Parkmöglichkeiten, Mitbenutzung des Sekretariats und der Infrastruktur. Zukünftige Partnerschaft möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2006-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (MITTE) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN –
AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 36 75 95 90

Wir sind ein bundesweit aktives Unternehmen der Immobilienbranche und **suchen** für unser Büro in Berlin ab 01.03. oder 01.04.2006 eine/n

Juristin/en

für ca. 10-20 Stunden pro Woche, im Angestelltenverhältnis oder zur freien Mitarbeit.

Sie unterstützen unser Team in Berlin bei der Durchführung des Vertriebs von Eigentumswohnungen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind dabei die Vorbereitung von Immobilien-Kaufverträgen und die vertragsrechtliche Information (keine genehmigungsbedürftige Rechtsberatung) von Kaufinteressenten in unserem Büro am Potsdamer Platz.

Interessenten melden sich bitte mit schriftlicher Kurzbewerbung und Vergütungsvorstellungen bei

Alpha Centauri Projektentwicklung GmbH, Geschäftsleitung,
Alte Potsdamer Straße 11, 10785 Berlin.

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

Praxizräume für Bürogemeinschaft

Repräsentative Kanzleiräume – funktional möbliert – in Tiergarten in der Nähe des Potsdamer Platzes.

2 Räume ca. 33 qm und 21 qm – **nur gemeinsam anzumieten**

Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen, Bibliothek, Inventar und Infrastruktur ist vorgesehen.

Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 261 11 21.

Köpenick-Friedrichshagen, Rechtsanwalt bietet Kollegen/-innen, Steuerberater, Notar, schöne Räume bis 110 qm zu äußerst günstigen Konditionen in Erweiterung einer bestehenden Anwaltsgemeinschaft. **Telefon: 030 / 64 09 20 21**, Fax: 030 / 64 09 20 23, Ansprechpartner: Rechtsanwalt Thiele

Dienstleistungsunternehmen **Chirin Kampa** bietet an

- Schreibservice (Cassetten und digital/DSS-Format)
- selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten-** und Vollstreckungswesen
- **und Mehr**

Ausführungen durch Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit 23 Jahren Berufserfahrung

Fax: 030/61 78 99-88

GSM: 0162-754 71 68

chirinkampa@yahoo.de

Erfahrener Rechtsanwalt (Zulassung 1978)

TS Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht
IS Verbraucherinsolvenzrecht, Arzthaftungsrecht

übernimmt

Urlaubsvertretungen, Terminvertretungen

Freie Mitarbeit nach Bedarf

Tel.: 891 58 97

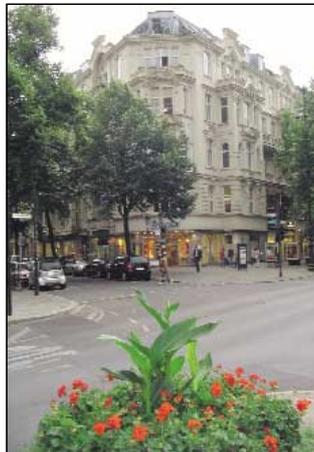
Fax: 891 58 97

Charlottenburg
Büro-/Praxis-/Kanzleiräume
200 - 800m²

Horst Lehmann Immobilienverwaltung
www.provisionsfrei-mieten.com
werktags ab 10 Uhr: 0331 - 6697 280

Attraktive Geschäftsräume in Einheiten á 200m² in repräsentativem, denkmalgeschütztem Berliner Altbau in bester Lage, vormals Anwaltskanzlei.

NKM VB zzgl. NK/MwSt.



Nachmieter gesucht

für einen hellen, repräsentativen und geräumigen Raum mit Grundmobiliar zum Kurfürstendamm gelegen in einem der schönsten restaurierten Altbauten am Ku'damm/Ecke Fasanenstraße. Abzugeben an nette/n Kollegen/in für eine kollegiale zukunftsorientierte Zusammenarbeit. Mitbenutzung von Infrastruktur und Personal möglich.

Telefon: (030) 88 66 3-0

Rechtsanwalt/Notar und Steuerberater bieten

Bürogemeinschaft

in repräsentativem Altbau in der Marburger Straße /Tauentzienlage. 1-2 Räume ca. 25 qm bis 60 qm für 10 €/qm zzgl. BK, die auch einzeln anzumieten sind. Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen. **Telefon 030 / 236 310 810**

Bürogemeinschaft

Wir suchen Kollegen/-innen mit eigenem Mandantens-tamm für eine Bürogemeinschaft. Ziel soll es sein, die mit dem Betrieb der jeweiligen Kanzlei verbundenen Kosten durch einen gemeinsamen Bürobetrieb zu optimieren, berufliche Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Wir bieten moderne, helle und repräsentative Büroräume Nähe Olivaer Platz, insbesondere schöne, voll ausgestattete Arbeitszimmer sowie qualifiziertes Fachpersonal, EDV (RA-Micro) und die Mitbenutzung der übrigen Räumlichkeiten.

Rechtsanwalt Werner Gniosdorff Telefon-Nr. 885 10 10

City-West / Loftähnlich / Bürogemeinschaft

Sucht sympathische(n) 3. Mitstreiter/in.

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede

Tel.: (030) 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Bürogemeinschaft verm. ab sofort oder später, auch ab 06/IV

1 Büroraum (31 qm) m. Sekretariat u.a.

VB 550 Euro, RA Schuster, Wiciefstr., Moabit, Tel. 39035948

Wir sind die Berliner Niederlassung einer bundesweit tätigen, wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

Wir suchen als Ersatz und spätere Verstärkung für eine Kollegin im Mutterschaftsurlaub eine **Rechtsanwältin** oder einen **Rechtsanwalt** für eine

Halbtags-tätigkeit.

Erste Berufserfahrungen, gute Kenntnisse im Bank- und Immobilienrecht sowie Interesse an mietrechtlichen Fragestellungen sollten vorhanden sein. Selbständige Tätigkeit neben der Anstellung ist nicht erwünscht.

Bitte senden Sie die üblichen Bewerbungsunterlagen an

SNP Schlawien Naab Partnerschaft,

z.Hd. RAuN Garbe-Emden, Friedrichstr. 45, 10969 Berlin,

s.a. www.schlawien-naab.de

Prom. Volljuristin, 38, sucht neue Herausforderung, seit 5 J. wiss. Mitarbeiterin an TU (Medienrecht, Wettbewerbs- und Markenrecht), gute Englisch-, Französisch- und Spanischkenntnisse, engagiert mit sicherem Auftreten.
Tel.: 0361 / 644 56 20 (Dr. jur. Alexandra Petersohn)

Junge **Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.
Tel.: (030) 656 60 330

RA-Kanzlei Scheunemann u. Koll. **bietet** ab 1.3.2006 in **Friedenau** (500 m nördl. Forum Steglitz nahe Bundesallee, DSL-Bereich) für

RA/RAin oder StB/in

Büro(s) ca. 18 bzw. 13 qm u. Gemeinschaftsflächen-Mitnutzung in repräsentativem Altbau zur Untermiete / Bürogemeinschaft. Freie Mitarbeit möglich.

Tel. 859 42 41, E-mail: berlin@scheunemann-grabau.de

Nachmieter für **2 moderne Büroräume** (ca. 20 m² + ca. 25 m²) in repräsentativem Neubau in Bürogemeinschaft mit Notar/RA in **Berlin-Mitte** (Chausseestraße 14) ab 01.04.06 gesucht. Auch einzeln vermietbar. Jeweils plus separatem Aktenraum. Miete z.Zt. 487,55 Euro bzw. 609,45 Euro; jeweils plus 16% USt. Tel. 030 28 04 03 02 oder schandl@datevnet.de

Eingeführte Sozietät sucht

Rechtsanwalt

für Büroräume in Berlin-Mitte, Chausseestraße.

Kooperation mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich.

Tel. (030) 27 59 64 23

Attraktive Büroräume in der Friedrichstr. / Ecke Oranienburger Str. zu vermieten. 300 qm - teilbar ab 20 qm, renoviert, Parkett, Flügeltüren, Stuck, Miete: 9,90 €/qm zzgl. Nebenkosten. Kautions 3 Kaltmieten, Provision nach Vereinbarung, ehem. Kanzleiräume einer Person der Zeitgeschichte.

Infos und Besichtigungstermine:
Herr Kieper 0170 / 95 62 451

Terminsvertretungen

TERMINSVERTRETUNG IN BERLIN & BUNDESWEIT

im Zivilprozess übernimmt die

HASLOB
ANWALTSKANZLEI

Schönhauser Allee 146 a 10435 Berlin
Tel. 030 - 44 04 84 15
Fax 030 - 44 04 84 98
Email: anwalt@haslob.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen

Alle Gerichte im LG-Bezirk Berlin

Rechtsanwalt Matthias Joßner

Alvenslebenstr. 24, 10783 Berlin Tel.: 030/21997858
e-mail: Matthias.Jossner@t-online.de Fax: 030/21997580

Terminsvertretungen im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub

Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Anzeigen Fax (030) 833 91 25

kbz. *Rechtsanwälte
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und **Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

